

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.02.2020, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
5. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung
7. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 19.12.2019
8. Mitteilungen der Präsidentin
9. Mitteilungen des Bürgermeisters
10. Vorlagen des Bürgermeisters
- 10.1. Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar VO/2019/3303
- 10.2. 1. Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar VO/2020/3366
- 10.3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der VO/2020/3369

Hansestadt Wismar

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 10.4. | Erweiterung und Erneuerung der Skateranlage in Wismar Ost – Kagenmarkt unter Einsatz von Städtebaufördermitteln | VO/2020/3382 |
| 10.5. | Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar | VO/2020/3387 |
| 11. | Anträge der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder | |
| 11.1. | Nutzung des Gebäudes "Alte Mensa"
Interfraktionell: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum;
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen; Fraktion Liberale Liste – FDP | VO/2020/3378 |
| 11.2. | Errichtung einer dauerhaften Fußgängerampel im Lehenruher Weg
Fraktion FÜR-WISMAR-Forum | VO/2020/3383 |
| 11.3. | Präventive Geschwindigkeitsanzeigetafeln
CDU-Fraktion | VO/2020/3384 |
| 11.4. | Bewohnerparken im Wohngebiet Burgwall
Fraktion FÜR-WISMAR-Forum | VO/2020/3385 |
| 11.5. | WLAN in allen Sitzungsräumen
Fraktion FÜR-WISMAR-Forum | VO/2020/3386 |
| 11.6. | Live-Übertragungen von Bürgerschaftssitzungen
Fraktion FÜR-WISMAR-Forum | VO/2020/3397 |
| 11.7. | Weiterentwicklung Couponheft wismarPLUS
CDU-Fraktion | VO/2020/3398 |
| 11.8. | Einführung einer elektronischen Abstimmanlage
Fraktion FÜR-WISMAR-Forum | VO/2020/3399 |
| 11.9. | Erstellung und Umsetzung eines Personalentwicklungskonzeptes für die Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Interfraktionell: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen;
Fraktion FÜR-WISMAR-Forum | VO/2020/3405 |
| 11.10. | Begrünung von Bushaltestellenhäuschen
Interfraktionell: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum;
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen | VO/2020/3406 |
| 11.11. | Defender 2020
Fraktion DIE LINKE. | VO/2020/3407 |
| 11.12. | Defender 2020
Fraktion DIE LINKE. | VO/2020/3408 |
| 11.13. | Stadtteilgespräch Burgwall
Fraktion DIE LINKE. | VO/2020/3410 |
| 12. | Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder | |
| 12.1. | Elektroschrott
CDU-Fraktion | BA/2020/3367 |
| 12.2. | Stadt-Umland-Raum Wismar
CDU-Fraktion | BA/2020/3396 |
| 12.3. | Internetauftritt zur Baumaßnahme Poeler Straße
Fraktion DIE LINKE. | BA/2020/3409 |

Nicht öffentlicher Teil:

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 13. | Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung | |
| 13.1. | Neubau eines Wohngebäudes mit 29 Wohneinheiten auf den Grundstücken Turmstraße 23 bis 27 | VO/2019/3301 |
| 13.2. | Vergabe von Bauleistungen über 250 T € gemäß Hauptsatzung für den Um- und Ausbau der Straße Lembkenhof | VO/2020/3362 |
| 13.3. | Vergabe von Bauleistungen über 250.000 € gemäß § 10 (5) Hauptsatzung Neubau Neue Grundschule, Los 19 hinterlüftete Fassade OV 18-19 | VO/2020/3374 |
| 13.4. | Vergabe von Bauleistungen über 250.000 € gemäß § 10 (5) Hauptsatzung Neubau Neue Grundschule, Los 17 Trockenbauarbeiten OV 20-19 | VO/2020/3376 |
| 13.5. | Bewertungsmatrix für Neuvergabe des Konzessionsvertrages Strom | VO/2020/3377 |

Öffentlicher Teil:

- | | |
|-----|--|
| 14. | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse |
| 15. | Schließen der Sitzung |

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 13.4 Museum / Altstadttausstellung Beteiligt: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2019/3303 öffentlich
	Datum:	19.11.2019
	Verfasser:	Dr. Hammer, Karen Schubert, Corinna
Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.02.2020	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	12.02.2020	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.02.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Das Stadtgeschichtliche Museum SCHABBELL wurde am 22.12.2017 eröffnet. Für die erste Entgeltordnung konnten alle Zahlen für den Betrieb nur geschätzt werden. Die Schätzzahlen für den Betriebsaufwand waren jedoch zu hoch, die der Personalkosten zu niedrig und die Besucherzahlen falsch eingeschätzt. Es kamen nur 1/3 der erwarteten Besucher – statt 40.000 waren es im Jahr 2018 insgesamt 14.427 Besucher. Der Kostendeckungsgrad lag 2018 bei 12,55 %. Jetzt liegen realistische Zahlen für die Gesamtkosten des Jahres 2018 vor. (siehe Anlage 2) Sie bilden die Grundlage für weitere Planungen.

Die Zahlen des Jahres 2018 werden für eine Schätzung der Situation 2020 genutzt, da die Jahresabschlüsse für 2019 noch nicht vorliegen.

Einige Änderungen der Entgeltordnung sollen im Jahr 2020 zur Steigerung der Besucherzahlen und der Attraktivität führen sowie den Kostendeckungsgrad anheben.

Dazu gibt es verschiedene Vorschläge zum Entgeltsystem. Die Preise orientieren sich an der Entgelt-Strategie im Bereich des Amtes für Welterbe, Tourismus und Kultur. Um die Änderungen nachzuvollziehen, liegt eine Synopse mit gelben Markierungen für die Änderungen vor (siehe Anlage 3). Entsprechend der Reihenfolge der Tabelle wird folgendes vorgeschlagen:

Eine Reduzierung des Eintrittspreises von 8.- € auf 6.- € erscheint notwendig. Das Museum hat nicht so viele Gäste wie gewünscht und erhofft. Viele Besucher empfinden den Eintritt als zu teuer. Um einen Anreiz für Besucher neben den kostenfreien Angeboten in der Stadt zu schaffen, soll der Eintritt reduziert werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch die ermäßigten Eintrittspreise von 5,00 € auf 4,00 € gesenkt werden. Auf diese Weise wird Geringverdienern der Zugang erleichtert. Außerdem soll die Personengruppe, die von Ermäßigungen profitiert, erweitert werden. Wichtige Multiplikatoren sind auch die im Museumswesen arbeitenden Berufsgruppen, die in Verbänden organisiert sind, wie: Mitglieder des Verbands Deutscher Kunsthistoriker und des Verbandes der Restauratoren VDR. Bei Vorlage einer Verbandsmitgliedskarte sollen sie eine Ermäßigung erhalten. Auch die Mitglieder des eigenen Museumsvereins sollen eine Vergünstigung erhalten. Sie unterstützen die Arbeit des Museum durch ehrenamtliche Tätigkeiten und finanzielle Beiträge.

Wegen der erhöhten Nachfrage und Steigerung der Anzahl von Gruppen (ab 15 Personen) soll eine Gruppenermäßigung eingeführt werden. Sie beträgt 4.50 € und ermäßigt 3,00 €.

Das Museum ist als familienfreundlich vom Tourismusverband MV zertifiziert worden. Um den Besuch für Familien auch mit älteren Kindern attraktiver zu machen, soll die Grenze für den kostenfreien Zugang von 14 auf 16 Jahre erweitert werden. Dies wirkt sich auch auf Schulklassen aus. Durch die gemischte Altersstruktur in den Schulklassen wird mit 16 Jahren ein Abschluss erreicht. Bis dahin ist ein kostenfreier Zugang sinnvoll und förderlich.

Die Jahreskarte wird gut von ihren Besitzern genutzt. Sie bietet freien Eintritt für die Dauer- und Sonderausstellungen sowie vergünstigte Führungen durch den Wegfall des Eintrittsanteils im Preis. Der Preis für die Jahreskarte wird um einen Euro erhöht. Das Angebot der After-Work-Führungen wird gut angenommen und soll dauerhaft ins Programm des Museums mit 15.- € und ermäßigt mit 10.- € aufgenommen werden.

In den Schulferien wurden Workshops für Kinder für zehn Euro pro Tag angeboten. Diese sollen verlässlich beibehalten werden und zukünftig pro Tag neun Euro für ein Kind kosten.

Für hochwertiges Material beim museumspädagogischen Angebot wird der Eigenanteil an den Kosten leicht erhöht.

Im Bereich Vermietung entfällt im Kellergeschoss des Museums die Säulenhalle, weil dort ein Schaumagazin eingerichtet wird.

Die Reduktion des Eintrittspreises hat Auswirkungen auf den Haushalt. Um die Einnahmen stabil zu halten bzw. zu verbessern ist eine Erhöhung der Besucherzahlen auf 20.000 Gäste nötig. Dies soll auch durch mehr Besucher im ermäßigten Segment erreicht werden und könnte auch durch den eingeschränkten Betrieb der Ausstellung im Rathauskeller unterstützt werden. Außerdem sind zusätzlich Marketingmaßnahmen geplant.

Eine Kalkulation gibt einen Überblick für das Jahr 2020. Um den Kostendeckungsgrad auf 18,64 % zu verbessern, ist es nötig, neben den oben erwähnten Maßnahmen im Bereich Eintritt auch die Einnahmen im Bereich Shop, Führungen und Mieteinnahmen zu steigern. Dies sollte gelingen, weil das Museum und die vielfältigen Veranstaltungen und Angebote immer bekannter und beliebter werden. Die Medien nehmen die Aktivitäten des Museums zunehmend mehr zur Kenntnis und berichten darüber. Das Angebot im Shop wird laufend erweitert und die pädagogischen Angebote wurden ausgewertet und an die Nachfrage angepasst.

Die Einnahmen im Shop sollen mehr als verdoppelt werden. Der reduzierte Eintritt soll die Anzahl der Besucher um ein Drittel steigern. Der dann fällige Zuschussbedarf beträgt dann 547.783,58 Euro.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dazu führen die Attraktivität des Stadtgeschichtlichen Museums zu erhöhen und damit die Einnahmesituation zu verbessern.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.46299xx/03	Ertrag in Höhe von	44.257,25
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.66299xx/03	Einzahlung in Höhe von	44.257,25
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die oben dargestellten finanziellen Auswirkungen bilden den Unterschiedsbetrag zwischen den in der Anlage 2 „Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL“ bezifferten Einnahmen 2018 (81.242,75 EUR) und den prognostizierten Einnahmen für 2020 (125.500 EUR) ab. Im Haushalt 2020/2021 sind die entsprechenden Einnahmen in der Höhe berücksichtigt.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.46299xx/03	Ertrag in Höhe von	44.257,25
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.66299xx/03	Einzahlung in Höhe von	44.257,25
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die oben dargestellten finanziellen Auswirkungen bilden den Unterschiedsbetrag zwischen den in der Anlage 2 „Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL“ bezifferten Einnahmen 2018 (81.242,75 EUR) und den prognostizierten Einnahmen für 2020 (125.500 EUR) ab. Im Haushalt 2020/2021 sind die entsprechenden Einnahmen in der Höhe berücksichtigt.

3. Investitionsprogramm

☒	Die Maßnahme ist keine Investition
☐	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
☐	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

☒	neu
☒	freiwillig
☐	eine Erweiterung
☐	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1) Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar
- 2) Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL
- 3) Synopse für Entgeltordnung SCHABBELL

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27.2.2020 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgelte

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für

1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums,
2. Öffentliche Führungen,
3. Gruppenführungen,
4. museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche,
5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,
6. Bearbeitungen von Anfragen,
7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut,
8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut,
9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum,
10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen -
sowie
11. Personalgestellungen

Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.

§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen

- (1) Kinder bis zu 16 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit.
- (2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können.

- (3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt:
1. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50,
 2. Auszubildende,
 3. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren,
 4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst,
 5. Empfängerinnen und Empfänger von
 - a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
 - c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
 - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 6. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V.
- (4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit:
1. Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind.
 2. Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen.
- (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltspflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung:
1. Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6
 2. Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8
 3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG
 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6
 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8
- (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden.
- (3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereit gestellt werden.
- (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen.
- (5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein.
- (6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.

§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut

- (1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen.
- (2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung.
- (3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.

§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif)

- (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:

* laufende Nummer gemäß § 2 Absatz 1

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
1	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums Gruppen ab 15 Personen	6,00 € 4,50 €	4,00 € 3,00 €
	Kinder bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	
	Eintritt in die Kunstaussstellung/Sonderausstellung KG und DG	3,00 €	2,00 €
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museums	24,00 €	16,00 €
2	Öffentliche Führung (5-25 Personen), p.P. inkl. Eintritt After - Work - Führung	12,00 € 15,00 €	8,00 € 10,00 €
3	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	
4	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P. Ferienprogramm	1,50 € 9,00 €	

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-
6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-
7.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie DIN A 4 DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf CD/Übertragung auf Stick pro Viertelstunde Bearbeitungszeit Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion	 1,00 € 1,50 € 2,00 € 5,00 € 5,00 € 1,00 € 21,50 €	

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut im Druck je Bild bzw. je Seite a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute online a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild) b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	25,00 € 100,00 € 250,00 € 500,00 € 1000,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 €	

		Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)
9.	Vermietung von Räumen Grundmiete Ausstellungsraum, KG – SB 6 (162 m²) Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²) Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²) Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m²) Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²) (SB = Schweinsbrücke)	130,00 € 40,00 € 40,00 € 130,00 € 140,00 €	65,00 € 20,00 € 20,00 € 65,00 € 70,00 €

	Entgelttatbestand	
10.	Sonderleistung pro Tag	
	Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen	25,00 €
	Stehtische bis 50 Personen	30,00 €
	Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €
	Beamer	15,00 €
	Leinwand/Pinnwand/Flipchart	5,00 €
	Overheadprojektor	5,00 €
11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €

- (2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt.
- (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums vom 30.11.2017, zuletzt geändert am 29.3.2018 tritt außer Kraft.

Wismar, den

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Gesamtkosten für das Schabbell

Die Kosten für 2018 betrugen 647.388,06 €

Sie setzten sich zusammen aus:

- Gebäudekosten 42.982,33 €
- Betriebskosten 111.395,85 €
- Personalkosten 493.009,88 €
inkl. Sicherheitsdienst

Gebäudekosten 2018

Kostenart	€	€/a
Baukosten	12.684.122,92	
Jährliche Gebäudekosten		42.982,33
Summe		42.982,33

Betriebskosten 2018

Kostenart	€/a
Heizung/WW	10.615,00
Strom	6.061,00
Wasser/Abwasser	5.000,00
Müllgebühr	520,15
Reinigung	18.899,53
Straßenreinigung	265,96
Restaurierungskosten	13.524,27
Pädagogisches Material	552,00
Kunstversicherung	7013,71
Abschreibung Ausstellung	39.192,87
Sonderausstellungen	9.751,36
Summe	111.395,85

Personalkosten 2018

Kostenart	€/a
Sicherheitsdienst	132.982,92
Mitarbeiter	360.026,96
Summe	493.009,88

Einnahmen 2018

Kostenart	Anzahl p.a.	€/a
Eintritt	14427	73.944,00
Shop		3.143,75
Führungsgebühren	83	2.460,00
Museumspädagogik (Material)		552,00
Vorträge	3	468,00
Mieteinnahmen	7	305,00
Miete Infrastruktur	6	370,00
Summe		81.242,75

Einnahmen Eintritt 2018

Kostenart	€	Karten p.a.	% Personen	€/a
Erwachsene	8,00	6.704	46,47	53.632,00
- ermäßigt	5,00	2.365	16,39	11.825,00
Kinder bis 14 Jahre	0,00	1.875	13,00	0,00
Freier Eintritt	0,00	2.606	18,6	0,00
Kunstaussstellung	3,00	130	0,9	390,00
- ermäßigt	2,00	6	0,04	12,00
Veranstaltungen	15,00	41	0,28	615,00
-ermäßigt	7,00	4	0,03	28,00
Führungen, öffentl.	11,50	289	2,00	3.323,50
Jahreskarte	23,00	39	0,27	897,00
Sonstige	0,00	368	2,55	3.221,50
Summe		14.427		73.944,00

Kostendeckungsgrad 2018

Der Kostendeckungsgrad liegt bei 12,55 %

Die Gebäudekosten belasten den Deckungsgrad

Die Betriebskosten belasten den Deckungsgrad

Fazit

Das Jahr 2018 war für den Betrieb des Museums ein Probejahr.

Die realen Kosten im Jahr 2018 betrugen 647.388,06 €

Die Einnahmen betrugen 81.242,75 €

Der Zuschussbedarf betrug 566.145,31 €

Um die Besucherzahlen zu steigern, werden 2020 die Eintrittspreise reduziert, die Preise für gut besuchte Aktivitäten und die Jahreskarte erhöht.

Schätzung Besucher für das Schabbell 2020

Kostenart	€	Karten p.a.	€/a
Erwachsene	6,00	9.400	56.400,00
- ermäßigt	4,00	3.800	15.200,00
Kinder bis 16 Jahre	0,00	2.600	0,00
Freier Eintritt	0,00	2.550	0,00
Kunstaussstellung	3,00	400	1.200,00
Führung öffentlich	12,00	300	3.600,00
Veranstaltung	15,00	100	1.500,00
Veranstaltung ermäßigt	10,00	50	400,00
Veranstaltung After Work	15,00	500	7.500,00
Jahreskarten	24,00	200	4.800,00
Sonstiges u.a. Ferienprogramm	9,00	100	3.500,00
Summe		20.000	94.100,00

Schätzung Einnahmen 2020

Kostenart	Anzahl p.a.	€/a
Eintritt	20000	94.100,00
Shop		15.000,00
Führungsgebühr	100	6.000,00
Museumspädagogik (Material)		2.000,00
Vorträge	10	1.500,00
Mieteinnahmen	10	2.000,00
Miete Infrastruktur	10	400,00
Sonstige Einnahmen		4.500,00
Summe		125.500,00

Kalkulation 2020

basierend auf dem Ergebnis von 2018

Gesamtkosten bei 4% Steigerung 673.283,58 €
(Inflation p.a. 2 %)

Einnahmen 125.500,00 €

	2018	12,55%
Kostendeckungsgrad	2020	18,64 %

Zuschussbedarf 547.783,58 €

Einnahmen 2018, 2020

Kostenart	2018	Kalkulation 2020
Eintritt	73.944,00	94.100,00
Shop	3.143,00	15.000,00
Führungsgebühr	2.460,00	6.000,00
Museumspädagogik	552,00	2.000,00
Vorträge	468,00	1.500,00
Mieteinnahmen	305,00	2.000,00
Miete Infrastruktur	370,00	400,00
Sonstige Einnahmen	0,00	4.500,00
Summe	81.242,75	125.500,00
Besucher	14.427	20.000

Einnahmen Eintritt 2018, 2020

Kostenart	2018		Kalkulation 2020
Erwachsene	53.632,00		56.400,00
ermäßigt	11.825,00		15.200,00
Kinder bis 14 Jahre	0,00		0,00
Freier Eintritt	0,00		0,00
Kunst-u. Ausstellung	390,00		1.200,00
ermäßigt	12,00		0,00
Veranstaltungen	615,00		1.500,00
ermäßigt	28,00		400,00
After Work	0,00		7.500,00
Führungen öffentl.	3.323,50		3.600,00
Jahreskarte	897,00		4.800,00
Kindergruppen	0,00		0,00
Sonstige	3.221,50		3.500,00
Summe	73.944,00		94.100,00

**Synopse zur Entgeltordnung
des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar**

NEU	ALT	Bemerkung
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende Entgeltordnung:	Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.11.2017 folgende Entgeltordnung: - § 6 Abs. 1 Ziffer 1 geändert durch Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 29.03.2018 -	Es erfolgt eine Neufassung der Entgeltordnung
§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.	§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.	
§ 2 Entgelte (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für 1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums, 2. Öffentliche Führungen, 3. Gruppenführungen, 4. Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, 5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,	§ 2 Entgelte (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für 1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums, 2. Öffentliche Führungen, 3. Gruppenführungen, 4. Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, 5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,	

6. Bearbeitungen von Anfragen, 7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut, 8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut, 9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum, 10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen – sowie 11. Personalgestellungen Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung. (2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.	6. Bearbeitungen von Anfragen, 7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut, 8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut, 9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum, 10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen – sowie 11. Personalgestellungen Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung. (2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.	
§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen (1) Kinder bis zu 16 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit. (2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können. (3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt: 1. Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, 2. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50, 3. Auszubildende, 4. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren,	§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen (1) Kinder bis zu 14 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit. (2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können. (3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt: 1. Kinder- und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, 2. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50, 3. Auszubildende, 4. Schüler und Studenten,	Um familienfreundlich zu sein, wurde die Altersgrenze angehoben. Erübrigt sich durch die Hochsetzung der Altersgrenze für Kinder s.o. § 3 (1)

5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst, 6. Empfängerinnen und Empfänger von - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 7. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V., Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V. (4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit: - Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind. Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen. (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltspflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.	5. Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst, 6. Empfänger von - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 7. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund und dem Museumsverband M-V. (4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit: - Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind. - Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen. (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltspflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.	Zugang für Jugendliche soll erleichtert werden Nutzung der weiblichen Sprachform Die im Museumswesen üblichen Multiplikatoren sollen bei der Ermäßigung bedacht werden.
§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung: - Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6 - Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8	§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung: - Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6 - Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8	

3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8 (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden. (3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereitgestellt werden. (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen. (5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein. (6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.	3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8 (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden. (3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereitgestellt werden. (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen. (5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein. (6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.	
§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut (1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen. (2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung. (3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.	§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut (1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen. (2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung. (3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.	

§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif) (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die (2) Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:	§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif) (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die (2) Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:	
---	---	--

	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt		Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt	
1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums Gruppen ab 15 Personen	6,00 € 4,50 €	4,00 € 3,00 €	1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums	8,00 €	5,00 €	Um einen größeren Anreiz zum Besuch des Museums zu schaffen, wird der Eintritt reduziert und ein Rabatt für Gruppen eingeführt. s.O. Leichte Preissteigerung möglich, da von Besitzern gut genutzt Leichte Erhöhung um einheitliches Preissystem mit Tourismus zu haben. After- Work-führung soll wegen der Nachfrage aufgenommen werden.
	Kinder bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	-		Kinder bis 14 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	-	
	Eintritt in die Kunstaussstellung/ Sonderausstellung und DG	3,00 €	2,00 €		Eintritt in die Kunstaussstellung KG und im DG	3,00 €	2,00 €	
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museum	24,00 €	16,00 €		Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museum	23,00 €	15,00 €	
2.	Öffentliche Führung (5- 25 Personen), p.P. inkl. Eintritt After Work Führung	12,00 € 15,00 €	8,00 10,00 €	2.	Öffentliche Führung (5- 25 Personen), p.P. inkl. Eintritt	11,50 €	8,50 €	
3.	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	-	3.	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	-	

4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P. Ferienprogramm	1,50 € 9,00 €	- -	4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P.	1,00 €		Hochwertiges Bastelmaterial führt zur Kostensteigerung um 0,50 € Regelmäßiges Angebot
5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	
6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	
7.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie a) DIN A 4 b) DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf	 1,00 € 1,50 €		7.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie DIN A 4 DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf	 1,00 € 1,50 €		

CD/Übertragung auf Stick			CD/Übertragung auf Stick			
pro Viertelstunde Bearbeitungszeit	2,00 €		pro Viertelstunde Bearbeitungszeit	2,00 €		
Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner	5,00 €		Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner	5,00 €		
durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite			durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite			
Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera	5,00 €		Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera	5,00 €		
a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild			a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild			
b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild	1,00 €		b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild	1,00 €		
Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang	21,50 €		Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang	21,50 €		

	zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion				zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion			
8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut im Druck je Bild bzw. je Seite a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute	25,00 € 100,00 € 250,00 € 500,00 € 1000,00 € 100,00 €		8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut im Druck je Bild bzw. je Seite a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute	25,00 € 100,00 € 250,00 € 500,00 € 1000,00 € 100,00 €		

	online a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)	100,00 €			online a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)	100,00 €		
	b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 €			b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 €		
		Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)			Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)	
9.	Vermietung von Räumen Grundmiete ----- Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²) Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²) Dachgeschoss (Museumpädagogik), – SB 6 (156 m²) Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²)			9.	Vermietung von Räumen Grundmiete Ausstellungsraum, KG- SB 6 (162m²) Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²) Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²) Dachgeschoss (Museumpädagogik), – SB 6 (156 m²) Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²)			Entfällt durch Aufbau des Schaumagazins
		40,00 €	20,00 €			130,00 €	65,00 €	
		40,00 €	20,00 €			40,00 €	20,00 €	
		40,00 €	20,00 €			40,00 €	20,00 €	
		130,00 €	65,00 €			130,00 €	65,00 €	
		140,00 €	70,00 €			140,00 €	70,00 €	

10.	Sonderleistung pro Tag		10.	Sonderleistung pro Tag		
	Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen	25,00 €		Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen	25,00 €	
	Stehtische bis 50 Personen	30,00 €		Stehtische bis 50 Personen	30,00 €	
	Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €		Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €	
	Beamer	15,00 €		Beamer	15,00 €	
	Leinwand/Pinnwand/Flip chart	5,00 €		Leinwand/Pinnwand/Flip chart	5,00 €	
	Overheadprojektor	5,00 €		Overheadprojektor	5,00 €	
11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €	11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €	
(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt. (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.			(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt. (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.			
§ 7 Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums vom 30.11.2017, zuletzt geändert am 29.03.2018 tritt außer Kraft. Wismar, den gez. Thomas Beyer Bürgermeister			§ 7 Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 22.12.2017 in Kraft. Wismar, den 08.12.2017 gez. Thomas Beyer Bürgermeister			Änderung und außer Krafttreten der ursprünglichen Fassung.

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement	Nr.	VO/2020/3366 öffentlich
	Datum:	14.01.2020
	Verfasser:	Broy, Dagmar
1.Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.02.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.02.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 1.Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die Änderung der beschlossenen Neufassung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar ist durch Hinweise des Innenministeriums erforderlich.

Die Veränderungen gegenüber der derzeit gültigen Betriebssatzung sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 22 Abs. 3 Nr. 6 KV M-V

Anlage/n:

Anlage 1 – 1.Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime

Anlage 2 – Synopse zur 1.Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 467) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 19.12.2018 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Betriebssatzung

1. **Die Präambel wird wie folgt geändert:**
In Satz 1 wird die in der Klammer zitierte Zahl 77 durch die Zahl 206 ersetzt.
2. **§ 1 wird wie folgt neu gefasst:**
„ (1) Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) und nach der Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: „Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ geführt.

(2) Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:
Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Seniorenheime der Hansestadt Wismar
3. **§ 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„ (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind.“
4. **§ 13 wird wie folgt geändert**
 - 4.1. Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "des Finanzplanes übersteigt" durch die Worte „zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterschreitet“ ersetzt.
 - 4.2. Satz 3 des Absatzes 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits bestehende Deckungslücke aus dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich um 3 vom Hundert erhöht.“

4.3. Im Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sich diese um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 19.12.2018 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis zur Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkungen
Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar Präambel Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende <u>1. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 19.12.2018</u> beschlossen: I. Grundlagen § 1 Name (1) Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (<u>EigVO M-V</u>) und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: <u>„Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar“</u> geführt.	Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar Präambel Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 77) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen: I. Grundlagen § 1 Name Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen:	

(2) <u>Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:</u> Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Seniorenheime der Hansestadt Wismar § 2 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 8.303.350,33 € § 3 Gegenstand des Eigenbetriebes 1) Der Eigenbetrieb ist selbständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sowie Tagespflege nach § 41 SGB XI. Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren in die stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe- und Pflegeleistungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung. Zum Eigenbetrieb gehören:	Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Seniorenheime der Hansestadt Wismar geführt. § 2 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 8.303.350,33 € § 3 Gegenstand des Eigenbetriebes 1) Der Eigenbetrieb ist selbständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sowie Tagespflege nach § 41 SGB XI. Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren in die stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe- und Pflegeleistungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung. Zum Eigenbetrieb gehören:	
--	---	--

Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2 und 2a, 23966 Wismar Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2 und 4, 23966 Wismar Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar (2) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verbraucher und dem Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen des zwischen den Parteien auf der Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EQG M-V) vom 17.05.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVObI. M-V S. 532,533)) und des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen vom 29.07.2009 (WBVG)(zuletzt geändert durch Artikel 20 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. S. 3234)) geschlossenen Vertrages, des Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) in den jeweils gültigen Fassungen. (3) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen eine leistungsgerechte stationäre und teilstationäre Versorgung der Verbraucher. Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher unter Berücksichtigung des jeweiligen Pflegegrades und dem allgemein anerkannten Stand fachlicher, insbesondere medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Dem Verbraucher ist eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und seine Interessen und Bedürfnisse sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen. § 4 Gemeinnützigkeit	Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2 und 2a, 23966 Wismar Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2 und 4, 23966 Wismar Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar (2) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verbraucher und dem Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen des zwischen den Parteien auf der Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EQG M-V) vom 17.05.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVObI. M-V S. 532,533)) und des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen vom 29.07.2009 (WBVG)(zuletzt geändert durch Artikel 20 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. S. 3234)) geschlossenen Vertrages, des Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) in den jeweils gültigen Fassungen. (3) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen eine leistungsgerechte stationäre und teilstationäre Versorgung der Verbraucher. Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher unter Berücksichtigung des jeweiligen Pflegegrades und dem allgemein anerkannten Stand fachlicher, insbesondere medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Dem Verbraucher ist eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und seine Interessen und Bedürfnisse sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen. § 4 Gemeinnützigkeit	
---	---	--

(1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht. (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	(1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht. (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	
---	---	--

§ 5 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. II. Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse § 6 Leitung des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. (2) Für den Fall der Abwesenheit beruft die Bürgerschaft einen Stellvertreter. § 7 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch den stellvertretenden Betriebsleiter und für leitende Bedienstete. (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung, sowie die Entscheidung von Angelegenheiten,	§ 5 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. II. Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse § 6 Leitung des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. (2) Für den Fall der Abwesenheit beruft die Bürgerschaft einen Stellvertreter. § 7 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch den stellvertretenden Betriebsleiter und für leitende Bedienstete.	
--	--	--

für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u.a. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 100.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. Als Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, gelten insbesondere 1. die Organisation des internen Geschäftsbetriebs einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber des Bediensteten, 2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, u.a. durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien sowie die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Wertgrenzen für Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und 3. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens.	(3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung, sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u.a. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 100.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. Als Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, gelten insbesondere 1. die Organisation des internen Geschäftsbetriebs einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber des Bediensteten, 2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, u.a. durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien sowie die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Wertgrenzen für Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und 3. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens.	
---	--	--

(4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt der Betriebsleitung die Befugnis, nach Maßgabe der folgenden Wertgrenzen über die folgenden Angelegenheiten zu entscheiden: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall, 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €, 4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Andernfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.	(4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt der Betriebsleitung die Befugnis, nach Maßgabe der folgenden Wertgrenzen über die folgenden Angelegenheiten zu entscheiden: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall, 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €, 4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Andernfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.	
---	---	--

(5) Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar. (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft verlangen. (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.	(5) Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar. (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft verlangen. (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.	
---	---	--

§ 8 Beauftragung von Fachdienststellen

Die Betriebsleitung kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle gegen Kostenerstattung betrauen.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses

- (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten der Seniorenheime der Hansestadt Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig.
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche

§ 8 Beauftragung von Fachdienststellen

Die Betriebsleitung kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle gegen Kostenerstattung betrauen.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses

- (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten der Seniorenheime der Hansestadt Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig.
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen,

Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €, 4. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Andernfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss. (4) Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.	die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €, 4. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Andernfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss. (4) Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.	
---	---	--

(5) Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses. (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend. § 10 Bürgermeister der Hansestadt Wismar (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und führt sie aus. (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wert-grenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen	(5) Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses. (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend. § 10 Bürgermeister der Hansestadt Wismar (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und führt sie aus. (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wert-grenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen	
--	--	--

Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 € 5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €. Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar. (4) Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden. (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 7 Abs. 3 dieser Satzung	Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 € 5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €. Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar. (4) Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden. (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 7 Abs. 3 dieser Satzung	
--	--	--

dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden. § 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (1) Die Bürgerschaft ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat. (2) Die Bürgerschaft beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten: 1. die Auflösung des Eigenbetriebes, 2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes, 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung, 5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb, 6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde. § 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb (1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.	dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden. § 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (1) Die Bürgerschaft ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat. (2) Die Bürgerschaft beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten: 1. die Auflösung des Eigenbetriebes, 2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes, 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung, 5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb, 6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde. § 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb (1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.	
---	---	--

(2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern die Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind. (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebes unterschreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.	(2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern - die Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind; - diese dazu dienen, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten oder - es sich um gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen handelt. (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebes unterschreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.	
III. Wirtschafts- und Investitionsplanung, Wirtschaftsführung § 13 Nachtragswirtschaftsplan	III. Wirtschafts- und Investitionsplanung, Wirtschaftsführung § 13 Nachtragswirtschaftsplan	
(1) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich	(1) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich	

im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der <u>Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterschreitet</u>. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits bestehende Deckungslücke <u>aus dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</u>, die sich um 3 vom Hundert erhöht. (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen ausmachen. (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen <u>oder Investitionsförderungsmaßnahmen</u> im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sich <u>diese</u> um mehr als 10 vom Hundert erhöhen. § 14 Investitionsübersicht	im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 3 vom Hundert der Auszahlungen erhöht. (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen ausmachen. (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für Investitionen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 10 vom Hundert erhöhen. § 14 Investitionsübersicht	
--	---	--

Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten. IV. Schlussvorschriften § 15 Sprachformen Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. § 16 Inkrafttreten <u>Die 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 19.12.2018 tritt am 01.01.2020 in Kraft.</u> Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten. IV. Schlussvorschriften § 15 Sprachformen Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. § 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 06.11.2011 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.09.2015 außer Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	
---	--	--

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 13.2 Theater und Veranstaltungszentrale Beteiligt: I Bürgermeister 13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR 13.23 Theater 10.4 Abt. Organisation und EDV	Nr.	VO/2020/3369 öffentlich
	Datum:	16.01.2020
	Verfasser:	Eberlein, Theresa
Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.02.2020	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	12.02.2020	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.02.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss: Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Benutzung- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar.

Begründung: Bei den Entgelten für touristische Leistungen und kulturelle Veranstaltungen strebt die Verwaltung eine einheitliche Struktur an. Für die Bürger und Bürgerinnen der Stadt und auch alle anderen Gäste unserer Einrichtungen kann damit in noch größerem Maße als bisher eine nachvollziehbare und leicht kommunizierbare Preispolitik entwickelt werden. Teil dieser Struktur ist eine einheitliche Ermäßigung von einem Drittel gegenüber Normalpreisen. Die Benutzungs- und Entgeltordnung sieht in Teil 2 – Veranstaltungen der Hansestadt Wismar, § 5 Eintrittspreise für eigenen Veranstaltungen des Theaters, Abs. 7 nur eine Ermäßigung von 25 % vor. Dies soll geändert werden.

Der besagte Absatz lautet dann „Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel des Normalpreises.“

Weiter regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung des Theaters den Erwerb von Karten für Restplätze 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn. Hier soll der Preis von derzeit 3,50 Euro auf 3 Euro gesenkt werden.

Der Wortlaut dazu wäre dann „Für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem

SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von 3 Euro zu erwerben."

Die Preise für Eintrittskarten zu Veranstaltungen des Theaters sind in der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht festgelegt, sondern werden jeweils abhängig von Aufwand und Einschätzung der Nachfrage beim Publikum festgelegt. Die veränderte Höhe der Ermäßigung wird in Zukunft bei der Festlegung der Preise mit bedacht und hat deshalb keine finanziellen Auswirkungen.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Theaters regelt im ersten Teil die Entgelte für die Vergabe von Räumen im Theater. Diese sind nicht Teil der vorliegenden Beschlussvorlage. Ihre Prüfung und gegebenenfalls ein erneuter Vorschlag zur Änderung an die Bürgerschaft ist für dieses Jahr vorgesehen. Ein Beschluss über die Anpassung der Preise ist schon jetzt nötig, um die Änderung der Preise zur neuen Spielzeit, d.h. für die Vorstellungen ab September 2020, im Vorverkauf vornehmen zu können.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Benutzungs- und Entgeltordnung Theater neu

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar vom 07.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

In Teil 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung wird § 5 Absatz 7 wie folgt neu gefasst

Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel des Normalpreises.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von 3 Euro zu erwerben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Synopse

§ 5

Eintrittspreise für eigene Veranstaltungen des Theaters

Alt:

- (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt **25 % des Normalpreises**, wobei der errechnete Tarif gerundet wird.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von **3,50 Euro** zu erwerben.

Neu:

- (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt **ein Drittel des Normalpreises**.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von **3 Euro** zu erwerben.

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar

i.d.F. der 1. Änderung (Lesefassung)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29.10.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar beschlossen:
- geändert durch 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 27.02.2020

§ 1

Allgemeines

Das Theater ist eine öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung der Räume des Theaters, die Inanspruchnahme von Sonderleistungen und für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters der Hansestadt Wismar werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

- Teil 1 -

Vergabe von Räumen an externe Veranstalter

§ 2

Nutzung der Veranstaltungsräume durch externe Veranstalter

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume im Theater zur Nutzung:
 1. Großes Haus (444 Plätze)
 2. Kammerbühne (70 Plätze)
 3. Theaterklausen (61 m², variabel nutzbar)
 5. Eingangsfoyer (200m², variabel nutzbar)
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume, Einrichtung oder Sonderleistungen besteht nicht.
- (3) Die Nutzung der Räume im Theater nach Abs. 1 erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Theater der Hansestadt Wismar (Anlage 1). Diese Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3

Grundsätze der Entgelterhebung, Fälligkeit, zahlungspflichtige Personen

- (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater gemäß § 2 Abs. 1 werden Entgelte in Form von Grundtarifen entsprechend der Anlage 2 erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Darüber hinaus werden für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen Entgelte gemäß der Anlage 2 erhoben.
- (3) Überschreitet die Nutzungszeit 8 Stunden, erhöht sich das Entgelt um 10 % des Grundtarifs je angefangene Stunde.
- (4) Vertraglich vereinbarte Entgelte sind bis spätestens fünf Werktage vor Nutzung zu zahlen.
- (5) Zur Zahlung der Entgelte ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entgelthöhe für die Nutzung von Räumen im Theater

- (1) Der Grundtarif umfasst die Kosten für die Überlassung der Räume in gereinigtem Zustand einschließlich Versorgung mit Energie und Beheizung sowie der Endreinigung nach erfolgter Nutzung. Eingeschlossen ist die Nutzung aller Verkehrswege, Sanitärräume, Künstlergarderoben, etc. Der Grundtarif beinhaltet außerdem vorhandene und unverzichtbare Betriebsvorrichtungen sowie die Betreuung der Veranstaltung durch einen technischen Mitarbeiter und Mitarbeiter für Einlass und Garderobe je nach Größe der Veranstaltung.
- (2) Nutzern, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, kann auf Antrag 50 % des Grundtarifes erlassen werden, wenn die Veranstaltung unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dient (Nachweis ist beizufügen). Darüber hinaus kann der Grundtarif in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der zahlungspflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein besonderes Interesse der Hansestadt Wismar an der Veranstaltung besteht.
- (3) Bei einer Nutzungsdauer von maximal 4 Stunden und bei geringem technischen und personellen Aufwand für das Theater kann der Grundtarif um 25 % gemindert werden.
- (4) Sonstige Leistungen, die in den in Anlage 2 genannten Entgelten nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet.
- (5) In den festgesetzten Entgelten nach Anlage 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Auf Entgelte für Sonderleistungen, Betriebsvorrichtungen und Personal wird Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Regelsteuersatz erhoben.

- Teil 2 -

Veranstaltungen der Hansestadt Wismar im Theater

§ 5

Eintrittspreise für eigene Veranstaltungen des Theaters

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Eintrittspreise werden von der Theaterleitung festgelegt.
- (3) Bei der Festlegung der Eintrittspreise werden folgende Faktoren beachtet: Höhe der Aufwendungen für die Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, kulturpolitischer, bzw. theaterpädagogischer Wert, Vergleich mit ähnlichen Veranstaltungen in der Region, Sozialverträglichkeit.
- (4) Die Entgelte für Veranstaltungen externer Veranstalter gemäß § 2 werden von diesen festgelegt.
- (5) Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- (6) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb der Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese dort auf das Entgelt aufgeschlagen.

- (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel des Normalpreises.

Für Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von 3,00 Euro zu erwerben.

- (8) Für Marketingmaßnahmen kann ein um 10 % gemindertes Entgelt festgesetzt werden.
- (9) Für gesetzlich vorgeschriebene und branchenübliche Zwecke werden Freikarten vorgehalten.
- (10) Für Gastspiele in Kooperation mit einem externen Partner kann eine Einnahmeteilung vereinbart werden. Der Eintrittspreis wird dabei durch den Partner festgelegt, der den höheren finanziellen Aufwand hat, sonst durch das Theater Wismar.
- (11) Verkaufte Karten werden nicht gegen Erstattung des Entgeltes zurück genommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung. Ein Umtausch von gekauften Karten ist möglich.
- (12) Soweit die Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei sind, wird auf die Entgelte zusätzlich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar vom 05.10.2005 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer,
Bürgermeister

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung des Theaters der Hansestadt Wismar

§ 1

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister, (Eigentümer) und der Nutzerin oder dem Nutzer der Veranstaltungsräume im Theater.

§ 2

Vertragsabschluss

- (1) Für die Inanspruchnahme der Nutzung von Räumlichkeiten des Theaters ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Nutzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.
- (5) Organisatorische und technische Absprachen, sind mit dem Theater bei Vertragsabschluss und ansonsten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zu treffen.
- (6) Nimmt die Nutzerin oder der Nutzer weitere als die vorab vereinbarten und im Nutzungsvertrag aufgeführten Sonderleistungen gemäß der Anlage 2 in Anspruch, werden ihm diese nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 3

Nutzungszweck

- (1) Die Nutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszweck.
- (2) Die Untervermietung an Dritte oder die sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4

Benutzungs- und Verhaltensregeln

- (1) Inhaber der Hausrechts in Räumen des Theaters bleibt in jedem Fall die Hansestadt Wismar, bzw. ihre Beauftragten.
- (2) Die für das genutzte Gebäude geltende Hausordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in dem Gebäude geltende Rauchverbot. Den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Wismar ist Folge zu leisten.

- (2) Räume gelten als ordnungsgemäß an den Nutzer übergeben, wenn von diesem eventuelle Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Hansestadt Wismar angezeigt werden.
- (4) Bei der Nutzung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtung und Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten. Eventuell auftretende Schäden an Gebäude oder Einrichtung sind den Beauftragten der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die technischen Anlagen dürfen nur von Bediensteten der Hansestadt Wismar oder durch von diesen ausgewiesenen Personen bedient werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (6) Die Räume dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar dekoriert werden. Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (7) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- (8) Geldsammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Wismar.
- (9) Bei der Bewirtung von Künstlern und Besuchern sind die vom Theater geschlossenen Verträge mit Caterern zu respektieren. Der Verkauf von Speisen oder Getränken durch den Nutzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen ist nur möglich in Ausnahmefällen und nur falls dadurch die vertraglichen Rechte des vom Theater beauftragten Caterers nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Einzuhaltende Vorschriften

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Dabei sind vor allem baurechtliche und brandschutztechnische Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VstättVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen sowie Anzeigen vorzunehmen. Die Hansestadt Wismar leistet keine Gewähr dafür, dass der Nutzungsgegenstand den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entspricht. Die Nutzerin oder der Nutzer hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (3) Während der Dauer der Veranstaltung sind die Fluchtwege im gesamten Gebäude freizuhalten.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht/ Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt für die Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht im Vertragsobjekt und dessen Zugangsbereich und ist dafür verantwortlich, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Hansestadt Wismar von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume stehen, soweit der Schaden nicht von der Hansestadt Wismar vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzerin oder dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrer- /seinerseits nicht vorgelegen hat.

- (3) Die Haftung der Hansestadt Wismar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn
 - a) die erhobenen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet wurden oder
 - b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.Schadensersatzansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegen die Hansestadt Wismar sind ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer kann ebenfalls vom Nutzungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 50 % des vereinbarten Grundtarifs erhoben. Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag 30 oder weniger Kalendertage vor dem geplanten Nutzungsbeginn, werden 100 % des vorgesehenen Grundtarifes erhoben.
- (3) Sofern die Nutzerin oder der Nutzer während der Veranstaltung gegen betriebsrechtliche Vorschriften verstößt oder einer Aufforderung der Hansestadt Wismar zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes nicht in der gewünschten Weise nachkommt, behält sich die Hansestadt Wismar den sofortigen Abbruch der Veranstaltung vor. In diesen Fällen bleibt der Anspruch der Hansestadt Wismar auf vollständige Zahlung des erhobenen Entgeltes bestehen.

§ 8

Zutrittsrecht

Den bevollmächtigten Personen der Hansestadt Wismar ist der Zutritt zum Vertragsobjekt jederzeit gestattet.

Entgelte für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater

I Grundtarife

Raum	je max. 8 h	je max. 8 h 50 %	je max. 4 Std.	je max. 4 h 50%	je weitere h
1. Großes Haus	1.500,00 €	750,00 €	1.125,00 €	562,50 €	150,00 €
2. Kammerbühne	300,00 €	150,00 €	225,00 €	112,50 €	30,00 €
3. Theaterklausen	150,00 €	75,00 €	112,50 €	56,25 €	15,00 €
4. Eingangsfoyer	250,00 €	125,00 €	187,50 €	93,75 €	25,00 €

II Sonderleistungen

Zusätzliches Personal	pro Stunde zzgl. Umsatzsteuer
1. Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik	40,00 €
2. Veranstaltungstechniker / Technische Hilfskraft	34,00 €
zusätzliche Ausstattung	Pro Tag zzgl. Umsatzsteuer
3. Mobile Bühnenelemente	7,75 €/m ²
4. Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €
5. je zusätzl. Mikrofon pro Stück	5,00 €

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 20.1 Abt. Kämmerei 60.3 Sanierung und Denkmalschutz 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb 60 BAUAMT Sonstige - Beratung mit Externen 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2020/3382 öffentlich
	Datum:	29.01.2020
	Verfasser:	Biebrach, Swantje Groth, Jan
Erweiterung und Erneuerung der Skateranlage in Wismar Ost – Kagenmarkt unter Einsatz von Städtebaufördermitteln		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.02.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	zur Kenntnis
Öffentlich	27.02.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Maßnahme „Erweiterung und Erneuerung Skateranlage-Wismar Ost“ ist mit Städtebaufördermitteln als Zuschuss in Höhe von 237.181,91 € zu fördern.

Begründung:

Der Skatepark befindet sich im Stadtteil Kagenmarkt, nördlich der großzügigen Grün-, Sport- und Spielanlage zwischen Poeler Straße und Rudolf-Tarnow-Schule. Der bestehende asphaltierte Skatebereich ist derzeit mit verschiedenen Einzelementen (Rampen, Podeste, etc.) gestaltet. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich unmittelbar angrenzend und umfasst gemeinsam mit dem Bestand ca. 1.500 m².

Der überwiegende Teil der bestehenden Skateelemente bedarf aufgrund des mangelhaften Zustandes einer umfangreichen Anpassung und Optimierung. Durch den relativ engen Fahrraum ist die Anlage zudem nur beschränkt und für wenige Nutzer gleichzeitig befahrbar. Um der hohen und wachsenden Nachfrage gerecht zu werden, soll dieser Bereich nun aufgewertet und erweitert werden.

Zur Entwicklung eines Entwurfes wurden im Vorfeld bereits Abstimmungen mit dem Kinder- und Jugendparlament sowie dem „East Sea Skateboarding e.V.“ aus Wismar geführt. Die hierbei zusammen getragenen Ideen und Wünsche wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Die geplante, in Ortbeton modellierte Anlage besticht durch eine besonders hohe Qualität, Langlebigkeit und geringen Wartungsaufwand. Sie wird barrierefrei an den Bestand angeschlossen. Elemente wie der „Pool“, Rampen, Treppen, Podeste bieten viel Raum für eine vielfältige Nutzung. Durch die großzügige Gestaltung der Fahrräume, kann die Anlage von vielen gleichzeitig befahren werden. Neue Bänke, Papierkörbe und Fahrradständer wurden in der Planung ebenfalls berücksichtigt.

Die Gesamtkosten der Maßnahme (Baukosten + Baunebenkosten) belaufen sich auf 266.487,37 € Brutto. Die Leistungsphasen 1-5 (Baunebenkosten) erfolgen durch das Bauamt als Eigenleistung. Leistungsphasen 6-9 erfolgen über ein extern gebundenes Büro. Unter Berücksichtigung der Förderobergrenzen sowie nicht förderfähigen Kosten ergeben sich förderfähige Gesamtkosten in Höhe von 237.181,91 € Brutto, die über Städtebaufördermittel finanziert werden können.

Insgesamt entsteht für die Hansestadt Wismar ein Eigenanteil in Höhe von 108.366,10 € Brutto. Die Kosten werden z.T. aus der Umwidmung von Programmmitteln SUB/2015 (für 2018 und 2019) aus der Altstadt sowie aus den Programmtiteln Kagenmarkt finanziert.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	51103 2331422	Einzahlung in Höhe von	158.121,27 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103 0190000	Auszahlung in Höhe von	237.181,91 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
x	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Geschäftszeichen: VIII-513-00000-2012/085-007513.4.02

GOS mbH
Großschmiedestraße 33
23966 Wismar

Bearbeiterin: Dorit Materna
Telefon: 0385 588-8415
E-Mail: dorit.materna@em.mv-regierung.de

Datum: 11. Dezember 2019

nachrichtlich: LFI M-V, Werkstraße 213,
19061 Schwerin

Zustimmungsbescheid

Städtebauliche Gesamtmaßnahme der Hansestadt Wismar „Ost-Kagenmarkt“ Einzelmaßnahme: Skateranlage Antrag auf Anerkennung der grundsätzlichen Zuwendungsfähigkeit von Erschließungsanlagen gemäß E 6.3 StBauFR

Ihr Schreiben vom 02.12.2019, eingegangen am 09.12.2019
Eingangsbestätigung per E-Mail am 11.12.2019

Anlage: Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.a. Einzelmaßnahme wurde entsprechend Antrag der Hansestadt Wismar vom 13.09.2018 durch Umschichtung vom 30.10.2018 in die Städtebauförderung aufgenommen.

Nach Prüfung der mit o. g. Schreiben eingereichten Unterlagen stimme ich der Einzelmaßnahme „**Skateranlage**“ zu und erkenne sie gemäß E 6.3 StBauFR grundsätzlich als zuwendungsfähig an, vorbehaltlich der förderrechtlichen Prüfung des LFI, die auf Grundlage des Einzelnachweises erfolgt.

Der Finanzierung stimme ich wie folgt zu:

Gesamtausgaben:	266.487,37 €
abzgl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	-29.305,46 €
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben:	237.181,91 €
abzgl. Finanzierung Dritter:	0,00 €
= Städtebaufördermittel (einschließlich des Eigenanteils der Gemeinde):	237.181,91 €

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Die Förderobergrenzen werden unterschritten bzw. eingehalten. Die die Förderobergrenze übersteigenden Kosten werden durch die Hansestadt Wismar finanziert. Die konkrete Ermittlung der Einhaltung der Förderobergrenzen erfolgt im Rahmen der förderrechtlichen Prüfung.

Ich weise darauf hin, dass mit der Baumaßnahme erst begonnen werden darf, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem LFI unverzüglich anzuzeigen. Entsprechend den StBauFR ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme der Einzelnachweis zu führen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Tag der Übergabe einer nutzungsfähigen baulichen Anlage an den Auftraggeber.

Zur Intensivierung der Außendarstellung der Städtebauförderung bitte ich, öffentlichkeitswirksame Termine bezüglich der o. g. Einzelmaßnahme (Einweihungen, Baufreigaben etc.) dem Ministerium rechtzeitig im Vorwege mitzuteilen.

Anbei sende ich die entsprechenden Planunterlagen (2fach) mit dem Zustimmungsvermerk und die nicht mehr benötigten Unterlagen zu meiner Entlastung zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung:

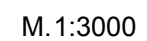
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ERVVO M-V) vom 18. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009, S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2017 (GVOBl. M-V S. 62), erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

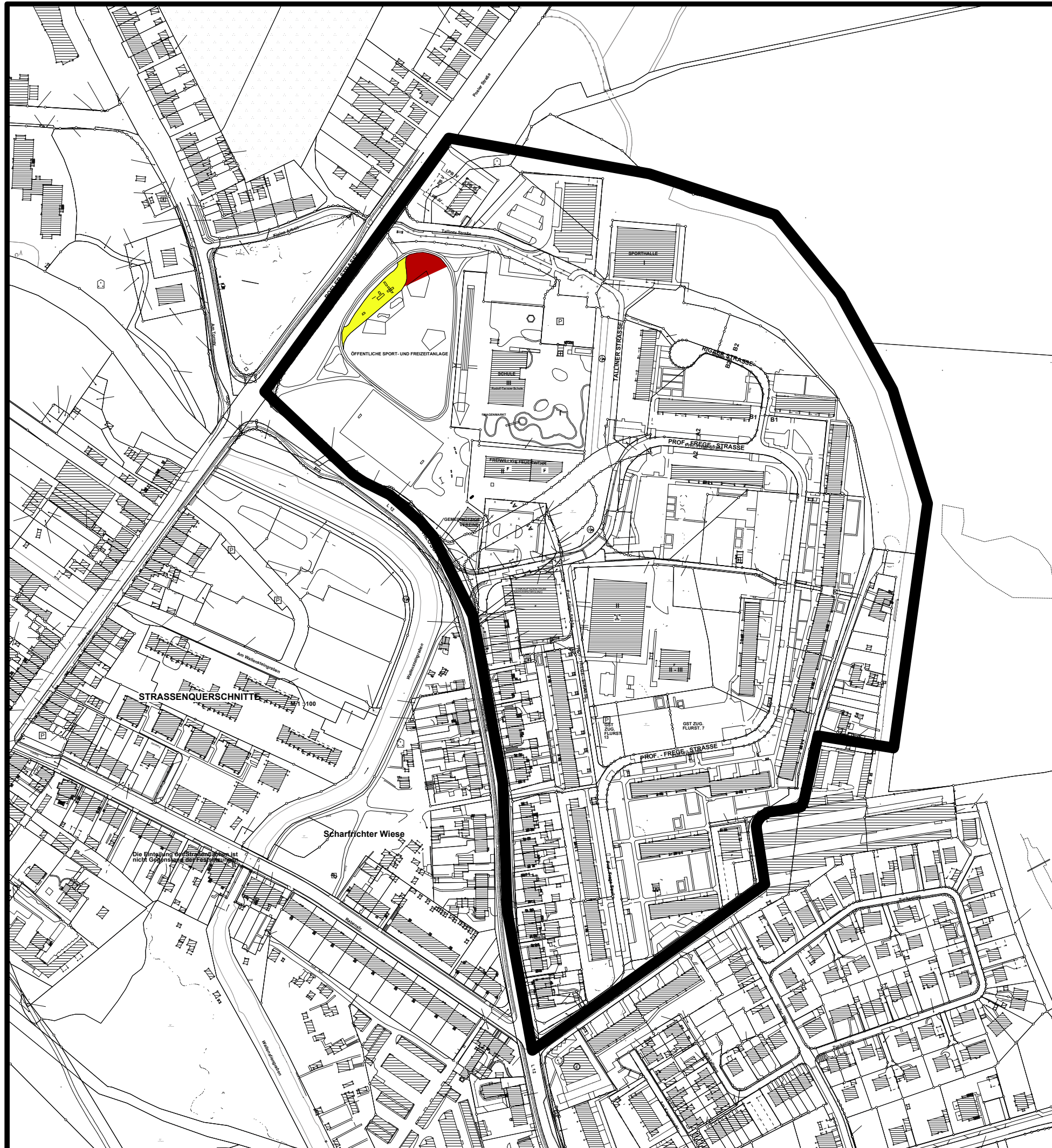
im Auftrag



Dorit Materna

**FÖRDERGEBIET WISMAR OST /
KAGENMARKT**

-  Skatepark (Bestand)
 Erweiterung Skatepark
 Geltungsbereich - Fördergebiet



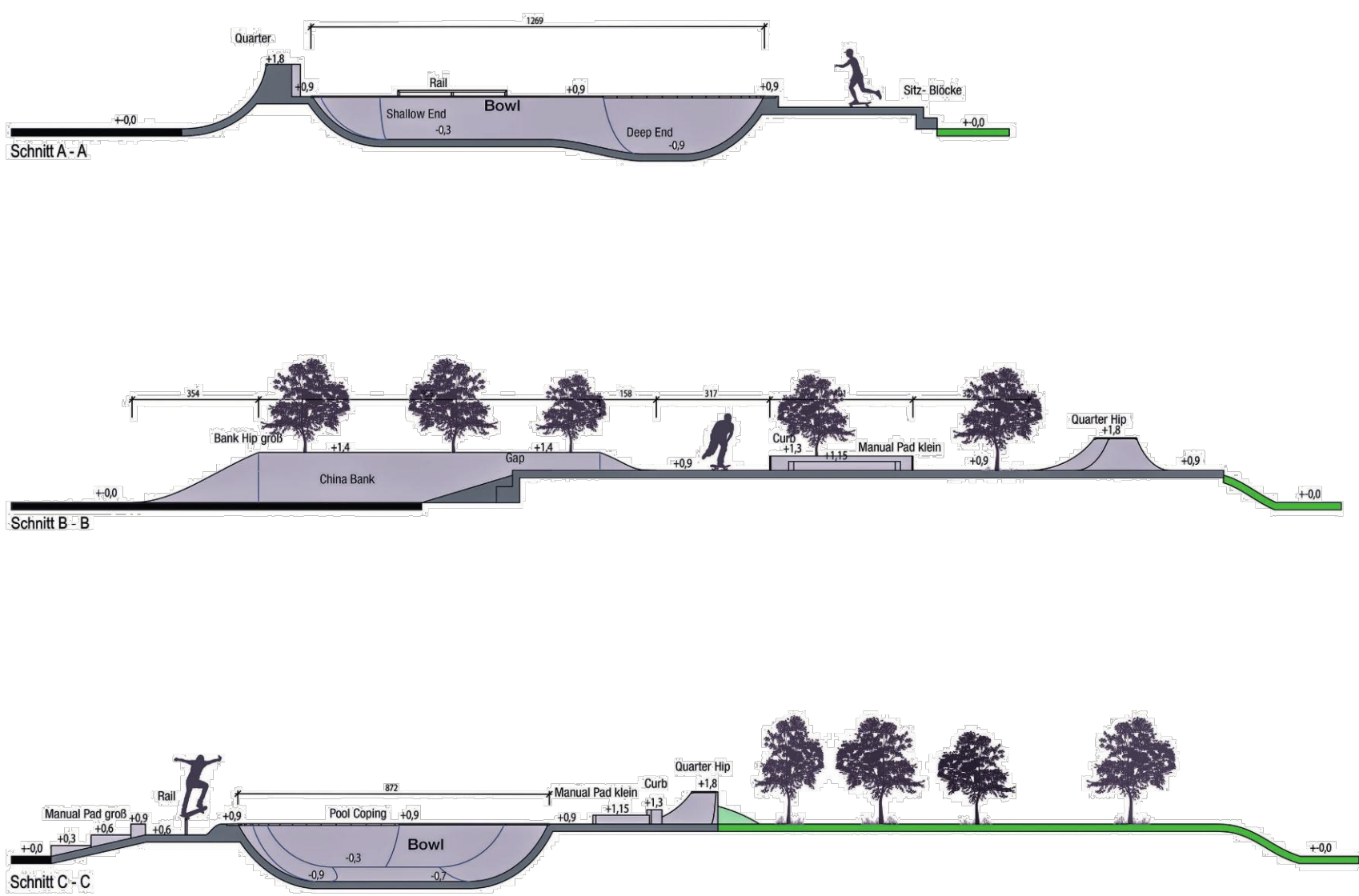
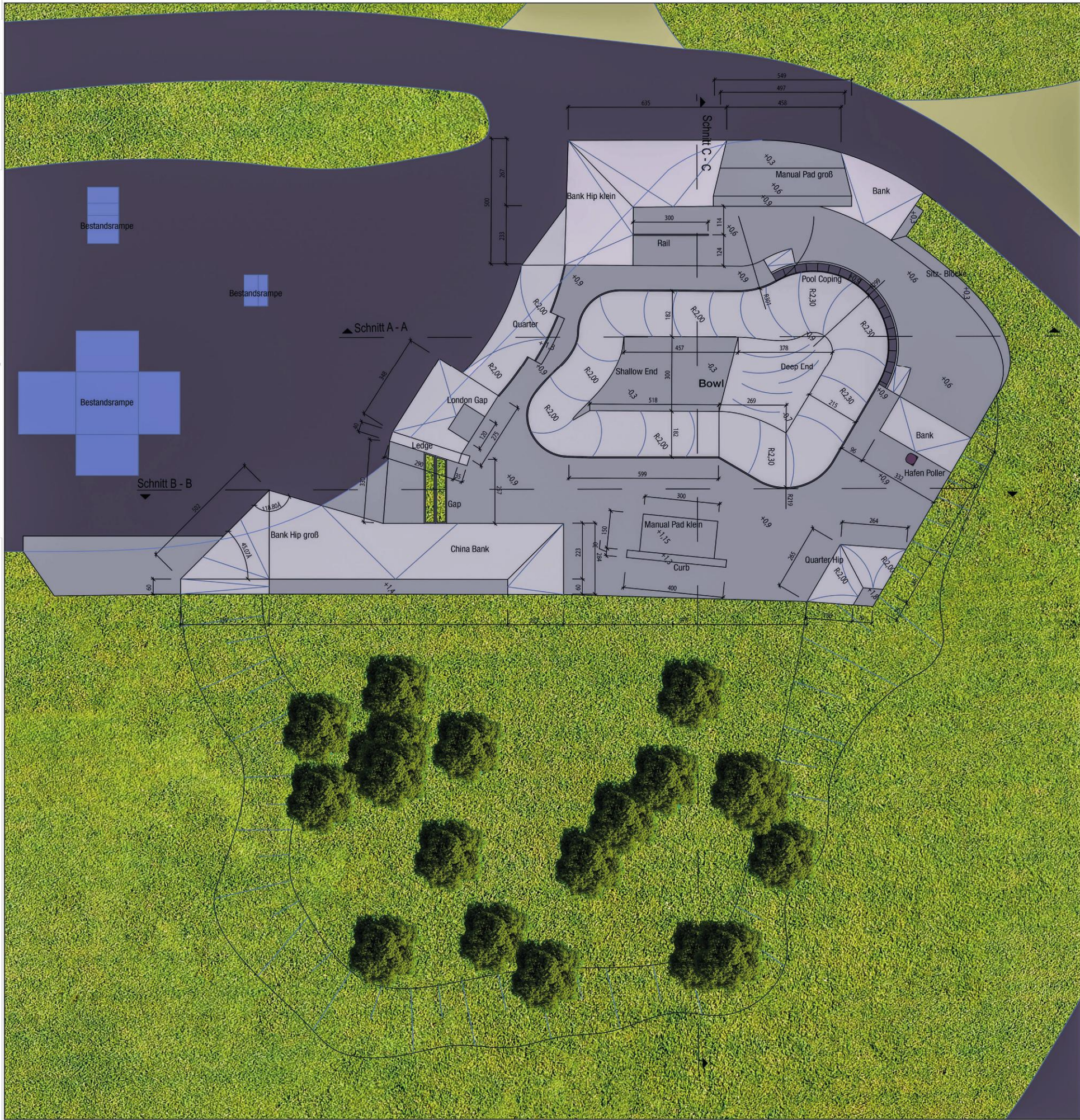
 HANSESTADT
Wismar

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT / ABT. PLANUNG

LAGEPLAN FÖRDERGEBIET WISMAR OST / KAGENMARKT MASSNAHME ERWEITERUNG SKATEPARK

M 1:3000

MAI 2019



Nummer:	Art der Änderung :	Datum:	Name:

Ingenieurbüro Hadan & Schmidt Beratung, Planung u. Bauleitung im Straßen- und Tiefbau 23968 Wismar, Erwin-Fischer-Straße 95 Telefon (03841) 63 80 33 / 63 80 34 Telefax (03841) 63 12 98 3					
BAUHERR :		Hansestadt Wismar Bauamt, SB Grünflächenplanung Kopenhagener Straße 1, 23966 Wismar			
BAUVORHABEN :		Hansestadt Wismar Skate-Park - Kagenmarkt Ausführungsplanung			
BLATTBEZEICHNUNG :		Lageplan mit Schnittdarstellungen			
Planverfasser:	Datum:	s:\autocad\projekte freianlagen\skate-park \lageplan.dwg	Höhen:	Maßstab:	Bl.-Nr.:
Florian Fentzahn	23.10.2019			o. M.	1.03

Ausstattungs-elemente

1 Bank

- Betonbank L/B/H 2000 x 450 x 450 mm, mit farbigen HPL-Auflagen



2 Papierkorb

- verzinkt, anthrazitlackiert, Fassungsvermögen 120 Liter



anthrazit

3 Fahrradständer

- feuerverzinkt, pulverbeschichtet, anthrazitfarben



anthrazit

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erweiterung und Erneuerung „Skatepark – Wismar Ost“

Wismar - Kagenmarkt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen.....	3
2. Vorbemerkungen und bestehende Verhältnisse.....	4
3. Planerische Beschreibung des Vorhabens.....	7
4. Entwurf.....	9

1 Grundlagen

Nordöstlich der Hansestadt Wismar wurde 2011 ein Skatepark mit verschiedenen Skatelementen eröffnet, welcher sich innerhalb des Fördergebietes „Wismar Ost / Kagenmarkt“ befindet. Die vorliegende Unterlage dient als Grundlage für die Beantragung der Fördermittel nach den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Erweiterung sowie Optimierung der Anlage.



Bild 1: Fördergebiet Wismar-Ost Kagenmarkt mit Darstellung des Skateparks

Quelle: Hansestadt Wismar

An die Skateanlage im Stadtteil Kagenmarkt grenzt westlich die Poeler Straße, weiter östlich befindet sich die Rudolf-Tarnow-Schule, nördlich die AVIA-Tankstelle sowie südlich ein Kunstrasenplatz (Fußball). Die Skateanlage liegt inmitten einer großzügigen Grün-, Sport- und Spielanlage, welche mit ca. 2,3 ha Gesamtfläche für jede Altersklasse Aktivitäten bereithält. So befinden sich hier neben der Skateanlage unter anderem ein Kunstrasenplatz, eine Tartanlaufbahn mit Weitsprunganlage für den Schulsport, verschiedene Spielbereiche - beispielsweise einen großen Kletterwürfel, eine Tischtennisplatte, angelegte Bereiche zum KUBB oder Boule spielen, eine Doppelschaukel sowie ein Kletterturm mit Rutsche.

Insgesamt umfasst die bestehende Skateanlage mitsamt der neu geplanten Erweiterungsfläche in etwa 1.500 Quadratmeter.

2. Vorbemerkungen und bestehende Verhältnisse

Am 5. Mai 2018 – am Tag der Städtebauförderung – war anlässlich des stattgefundenen Festes am neuen Stadtteilplatz, das sich bis auf die großzügigen Grünflächen ausdehnte, auch die bestehende Skateanlage im Gespräch. Gemeinsam mit deren Nutzern (u.a. Vertreter der Skater, BMXer und City Roller-Fahrer) wurde die Anlage begutachtet und Wünsche sowie Bedarfe der Jugendlichen geäußert.



Bild 2: Blick auf die Grünfläche mit Skatepark und BauminseIn

Quelle: Bauamt, Wismar

Die Skateanlage befindet sich nördlich der großzügigen Grün- und Freifläche und wird über eine umlaufende Promenade (Asphaltweg) erschlossen. Nahe des Skateplatzes befinden sich Sitzmöglichkeiten, ein Basketballkorb sowie „grüne BauminseIn“.



Bild 3: Blick von der BauminseIn auf die Bestandsanlage

Quelle: Bauamt, Wismar

Innerhalb Wismars befindet sich für Skater und andere Funsportler lediglich noch eine weitere kleine Anlage im Stadtgebiet Friedenshof. Die Erweiterung dieser Anlage kommt jedoch durch die unmittelbare Nähe zu den Wohnblöcken aus Schallschutzgründen nicht in Frage.

Die städtebauliche Einbindung des Vorhabens innerhalb der bereits durch Freizeitaktivitäten genutzten großzügigen Grünfläche bringt viele Vorteile mit sich. So unter anderem die gute Anbindung und Nähe zur Altstadt, eine ausreichende Entfernung zur umliegenden Wohnbebauung, die weitere Aufwertung des Stadtteils Kagenmarkt, die Förderung der Freizeitkultur und des sozialen Netzwerkes sowie die Standortbindung der (Skate)-Szene.

Derzeit entwickelt sich das Stadtgebiet Kagenmarkt rasant. So entstanden in den vergangenen Jahren u.a. das neue Feuerwehrgebäude, der Stadtteilplatz an der Professor-Frege-Straße samt eines neuen Kinderspielplatzes, der Teilrückbau von 70er Jahre Plattenbauten zu attraktiven Wohnungen sowie die Erneuerung verschiedener Straßenabschnitte. Durch all diese Maßnahmen gewinnt die großzügige Spiel-, Sport- und Freizeitanlage inklusive der Skateanlage immer mehr an Bedeutung und garantiert eine stetig steigende Nutzerfrequenz.



Bild 4: Fördergebiet Wismar-Ost / Kagenmarkt

Quelle: Ulrich Jahr

Die derzeitige Anlage ist mit Einzelementen gestaltet, die auf dem Asphaltboden aufgebracht sind. Neben der großen Wallquarter gibt es eine Jumpbox mit Rail, Flatcurbs, Quarter sowie Flatrails. Genutzt wird der Bereich aktuell überwiegend von Skateboardern und BMXern ab 12 Jahren.



Bild 5: Bestandselemente

Quelle: Bauamt, Wismar

Die Elemente entsprechen nicht mehr den heutigen Ansprüchen der Sportler, sind veraltet und bieten keinen ausreichenden kreativen Spielraum. Die notwendige Instandhaltung und Reparatur der Geräte ist zudem in den vergangenen Jahren zunehmend unwirtschaftlicher geworden. Aufgrund dessen bedürfen sie einer umfangreichen Anpassung und Optimierung.



Bild 6: Bestandselemente

Quelle: Bauamt, Wismar

Hinzu kommt, dass aufgrund des relativ engen seitlichen Fahrraumes der Bereich nur bedingt für viele gleichzeitig genutzt werden kann. Die Anlage kann der stetig steigenden, hohen Nachfrage mit dem aktuellen Angebot nicht gerecht werden.



Bild 7: Skatepark

Quelle: Adolphi Rose Landschaftsarchitekten

3. Planerische Beschreibung des Vorhabens

Die umliegenden großzügigen Freiflächen bieten sich für eine Erweiterung der Anlage unter Einbeziehung der bestehenden Elemente an. Dadurch kann sowohl der großen Nachfrage als auch dem Wunsch nach vielfältigeren Herausforderungen in der Nutzung ausreichend Raum geschaffen werden.

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, eine bedarfsgerechte Erweiterung der Skateanlage in Form eines vielfältig nutzbaren Bewegungsraumes im Gebiet Kagenmarkt herzustellen und die gestalterische Situation zu verbessern. Ziel ist es dem Anspruch unterschiedlicher Nutzergruppen, u.a. Skatern, BMXern, Inlineskatern, Scooterfahrern, Actionsportlern, Kindern und Jugendlichen, Eltern und anderen Begleitpersonen gerecht zu werden.

Im Jahr 2002 wurde Wismar Ost und 2010 auch der Kagenmarkt in das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau Ost“ aufgenommen. Seit 2013 ist eine positive Bevölkerungsentwicklung in diesem Stadtteilgebiet zu verzeichnen. Etwa 73% der Einwohner des Stadtteils Wismar Ost lebten im Jahr 2017 im Stadtteilgebiet Kagenmarkt.

Laut des Integralen Stadt- und Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Hansestadt Wismar ist bereits heute erkennbar, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen weiter

steigt und sich daher ein dringender Handlungsbedarf zur Gestaltung von Freiräumen abbildet.

Für die Weiterentwicklung des Stadtteilgebietes Kagenmarkt stellen die Stabilisierung der sozialen Netze, Nutzung der Freiraumpotentiale für Freizeit und Erholung, Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie Verbesserung der Angebote für zeitgemäße Freizeitbeschäftigung wichtige Ziele dar. Darauf beziehend ist die Skateanlage aufgrund der potentiellen zur Verfügung stehenden Erweiterungsbereiche ein Alleinstellungsmerkmal mit viel Potenzial für die Stadt Wismar.



Bild 8: Luftbild mit Darstellung der Erweiterungsfläche

Quelle: GeoPortal MV

Die Absicht besteht darin, die Skateanlage zu erweitern, die bestehenden Elemente zu optimieren und entsprechend aktueller Anforderungen anzupassen. Im vornherein wurde durch das Kinder- und Jugendparlament sowie dem „East Sea Skateboarding e.V.“ der Wunsch geäußert, eine großzügige multifunktionale Fläche als Treffpunkt u.a. zum Skaten in Wismar bereitzustellen. Nach Prüfung verschiedener möglicher Standorte wurde die bereits bestehende Skateanlage am Kagenmarkt als beste Chance für eine Erweiterung gesehen. Im Anschluss daran wurde umfangreich recherchiert und Entwurfsideen bei verschiedenen Anbietern von „Funsportanlagen“ angefragt. In einem gemeinsamen Tages-Workshop wurde anhand einer kleinen Präsentation und Vorstellung der Ideen durch die Firmen gemeinsam mit Vertretern der Nutzer, des „East Sea Skateboarding e.V.“, des Kinder- und Jugendparlamentes, des Energie- und Versorgungsbetrieb Wismar sowie des Bauamtes ein finaler Entwurf festgelegt und als weitere Planungsgrundlage bestimmt.

4. Der Entwurf

Die Planungsabsichten sehen einen vielfältig nutzbaren Bewegungsraum vor, der als Beton-modellierte Anlage sowohl für Besucher, Nutzer als auch Kinder und Jugendliche aller Altersklassen gleichermaßen attraktiv sein soll. Durch die vorgesehene Materialwahl und Bauweise in Ortbeton kann eine besonders hohe Qualität, Langlebigkeit und geringer Wartungsaufwand gewährleistet werden.

Hauptaugenmerk liegt neben der Funktionalität und vielfältiger Nutzbarkeit darauf, eine neue Anlage zu konzipieren, die die bestehende harmonisch ergänzt und sowohl Möglichkeiten für Anfänger als auch Fortgeschrittene bietet. Der Fokus des Entwurfs liegt zudem darin, einen hohen Fahrfluss durch organische Formen zu schaffen, ohne dabei auf die klassischen Skateelemente zu verzichten.

Durch die Bauweise in Ortbeton können große Freiformen geschaffen werden, die sich harmonisch in das Umfeld einfügen. Dies wird noch bestärkt, indem ein Teilbereich der Anlage in den Boden eingelassen wird: Der sogenannte „Pool/Bowl“. Neben diesem Hauptelement sind umlaufend weitere Herausforderungen eingebaut: Curbs, Pads, Ledges, Banks und weitere. Durch die umlaufende Fahrfläche (Flat) gelangt der Nutzer in einem Fluss vom bestehenden Skateplatz einmal um den „Pool/Bowl“ herum und wieder zum bestehenden Skateplatz zurück. Aufgrund der Großzügigkeit der Gesamtanlage sowie der barrierefreien Zugänglichkeit kann der neu entstehende Raum somit für viele Nutzer (z.B. Skater, Kleinkinder mit Roller oder Rollstuhlfahrer) gleichzeitig befahren und bespielt werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Skateelemente innerhalb der Anlage erläutert:

- 1) **Pool/Bowl** ist ein geschlossenes gewölbtes Element angelehnt an einen leeren Swimmingpool, der in den Boden eingelassen wird. In diesem können verschiedene Tricks ausgeführt werden.
- 2) **Bank Hip** sind im Winkel zueinander stehenden Rampenelemente als gerade Schrägen zwischen zwei Ebenen.
- 3) **Bank** ist ein Rampenelement als gerade Schräge zwischen zwei Ebenen.
- 4) **Quarter** ein gebogenes Rampenelement zum Hochfahren.
- 5) **London Gap** ist eine abgewinkelte, geneigte Fläche mit einer niedriger liegenden ebenen Fläche als Aussparung zum Überspringen.
- 6) **Curb** ist ein rechteckiger Block zum Überspringen und Sliden.
- 7) **Rail** ist ein aufgeständertes Rohr, angelehnt an ein Treppengeländer, an dem verschiedene Tricks ausgeführt werden können.
- 8) **Flat** ist die ebene Rollfläche, die alle Elemente verbindet.
- 9) **Ledge** ist ein länglicher Block zum Sliden oder Überspringen.

- 10) **Manual Pad** ist ein flacher, breiter Block mit geringer Höhe.
- 11) **Pool Coping** ist eine Sonderform des Copings (Oberkante von Rampenelementen) aus Betonstein.
- 12) **Hip** sind zwei Rampen, die in einem kleinen Winkel zueinander aufgestellt werden.
- 13) **China Bank** ist ein steiles Rampenelement als gerade Schräge.
- 14) **Gap** ist eine Lücke zwischen zwei Hindernissen und/oder Höhenunterschied zwischen zwei Ebenen.
- 15) **Shallow End** ist ein flacher Teil im Pool/Bowl.
- 16) **Deep End** ist eine tieferliegende Ebene im Pool/Bowl.
- 17) **Coping** ist die Abschlusskante einer Quarter, Ramp oder eines Pools/Bowls. Das Coping besteht aus feuerverzinktem Stahlrohr.

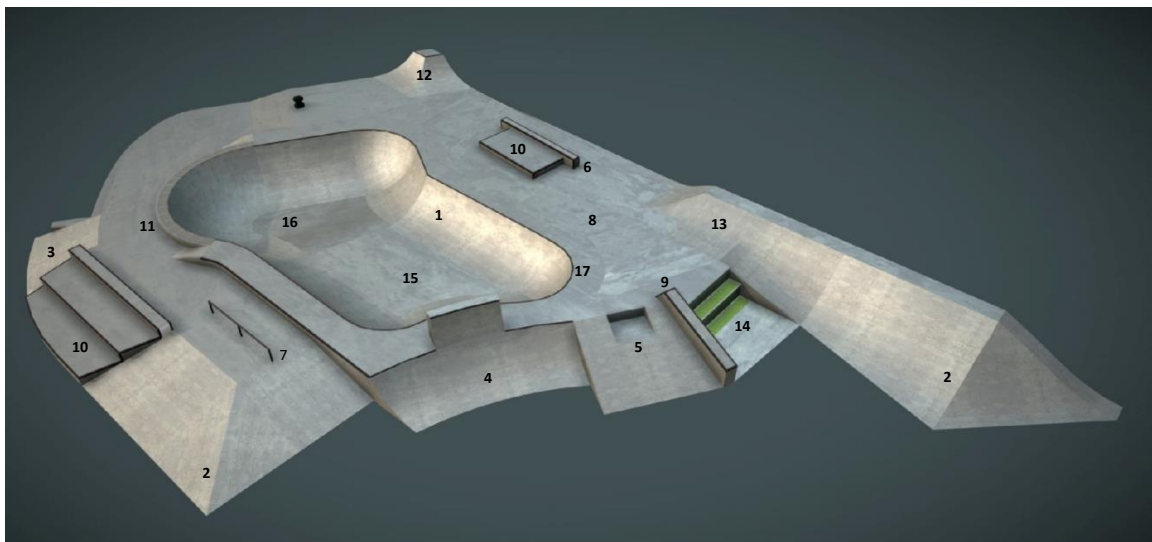


Bild 9: Visualisierung mit Darstellung der einzelnen Elemente

Quelle: Florian Fentzahn

Alle oben beschriebenen Elemente sowie sämtliche mit ihnen verbundenen Fahrflächen sind durch Ortbeton im Spritzbeton-Verfahren herzustellen. Dies erfolgt durch eine fachgerechte Schalung aus OSB-, Siebdruck- oder Multiplexplatten vor Ort und anhand von Schablonen. Für die geplanten Geländeauffüllungen ist ein verdichtungsfähiger Füllboden gemäß Baugrundgutachten vom 11.03.2019 vorzusehen. Die Gründung ist frostsicher auszubilden. Für alle horizontalen Fahrflächen ist eine Trennlage als PE-Folie d=2 mm unverschweißt zwischen der Betondecke C 35/45 und der Tragschicht herzustellen. Für alle gekrümmten Fahrflächen ist zwischen der Betondecke C 35/45 und der Tragschicht eine Sauberkeitsschicht C 20/25, d=5 cm herzustellen.

Alle Betonelemente, Flächen, Fundamente, geschalte Blöcke für Curbs, Ledges etc. werden mit Baustahlmatten Q188 bewehrt. Rundungen und Ecken, die einen Einbau von Matten nicht zulassen, werden in Stabstahl, Durchmesser 8-10 mm ausgeführt. Das einzubauende Coping (Abschlusskante der Elemente) wird alle 40 cm durch

anschweißen von Bewehrungsstäben mit der jeweils angrenzenden Fahrflächen-Bewehrung verbunden und justiert. Einzubauende Stahlkanten oder –winkel werden zum Zeitpunkt der Schalung eingebaut.

Der Arbeitsablauf zur Errichtung des Skateparks sieht folgende Schritte vor: Nach dem Einbau des Tragschichtmaterials wird der Boden profiliert. Durch die Bohrungen in den Schablonen (Schalungen) werden die einzelnen Betonierabschnitte später miteinander verbunden. Die konstruktive Bewehrung liegt im oberen Drittel der Spritzbetonschicht, die Betondeckung beträgt dabei mindestens 4 cm. Nach dem Einbringen der Bewehrung wird die Sauberkeitsschicht eingespritzt (nur bei konischen Flächen). Nach einer Abbindezeit von max. 24 Stunden wird die 15 cm dicke Fahrfläche eingebracht, gerieben und geglättet. Alle Oberflächen, auch die von Hand geglätteten konischen (in eine Richtung gebogene Flächen) und doppelkonischen (in zwei Richtungen gebogene Flächen) erhalten die gleiche Güteklasse wie die ebenen Flächen.

Für die Nutzung der Anlage in den frühen Abendstunden, ist eine LED-Beleuchtungsanlage vorgesehen. Hauptziel ist es, den Skatepark gleichmäßig, energieeffizient, flickerfrei und mit geringer Blendung für die Nutzer zu beleuchten.



Bild 10: Beispiel LED-Beleuchtung einer Skateanlage

Quelle: FLL-Richtlinie für Skate- und Bikeanlagen (2016)

Weiterhin sind moderne Betonbänke nahe der Anlage geplant, die nicht nur für die Zuschauer, sondern vor allem für die Nutzer als Ruhe- und Erholungsort dienen sollen. Ergänzt werden die Bänke durch Papierkörbe sowie Fahrradabweghaken.

Insgesamt entsteht somit ein freiraumplanerischer, qualitativ hochwertiger und spannender Stadtraum mit einer hohen Aufenthaltsqualität für Nutzer und Zuschauer.

Fotodokumentation Skateanlage Kagenmarkt



Bestandsgeräte



Bestandsgeräte



Blick auf die Bestandgeräte, links: Erweiterungsfläche 1



Blick vom Basketballplatz auf die Erweiterungsfläche 1



Basketballplatz, rechts: Erweiterungsfläche 1



Blick auf die Erweiterungsfläche 2

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: 1 Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2020/3387 öffentlich
	Datum:	05.02.2020
	Verfasser:	Bansemmer, Heike
Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.02.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.12.2019–31.01.2020 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 8.510,- €, zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	8.510,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	8.510,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Spendenaufstellung 12/2019+01/2020

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Ifd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	13.11.2019	Dr. Edgar Schäfer, Wismar	Hansestadt Wismar	Sachspende – 16 graphische Arbeiten Museum		960,00 €
2	12.12.2019	Otto Diethelm Berthold	Hansestadt Wismar	Spende St. Georgen	61200.3799001	1.000,00
3	16.12.2019	Dr. Katja Wagner, Dortmund	Hansestadt Wismar	Spende St. Georgen	61200.3799001	300,00
4	19.12.2019	Ratiocalor GmbH	Hansestadt Wismar	Spende Welterbe Lehrpfad	61200.3799001	300,00
5	20.12.2019	Reinhard Kuhlmann, Alzey	Hansestadt Wismar	Spende Stadtkirchenstiftung	61200.3799001	250,00
6	27.12.2019	Friedhofsgärnerei Lübeck	Hansestadt Wismar	Spende Bank Friedhof	61200.3799001	200,00
7	30.12.2019	Rahel Franziska Ballentin	Hansestadt Wismar	Spende Welterbe Lehrpfad	61200.3799001	600,00
8	30.12.2019	Esther Katharina Ballentin	Hansestadt Wismar	Spende Welterbe Lehrpfad	61200.3799001	600,00
9	30.12.2019	Hanna Dorothea Ballentin	Hansestadt Wismar	Spende Welterbe Lehrpfad	61200.3799001	600,00
10	30.12.2019	Salome Lydia Bauer	Hansestadt Wismar	Spende Welterbe Lehrpfad	61200.3799001	600,00
11	08.01.2020	Wohnungsbaugesellschaft mbH der HWI	Hansestadt Wismar	Spende Neujahrsempfang	61200.3799001	3.000,00
12	14.01.2020	Familie Milatz	Hansestadt Wismar	Spende Stolpersteine	61200.3799001	100,00
					Gesamt:	8.510,00 €

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: FÜR-WISMAR-Fraktion / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	VO/2020/3378 öffentlich
	Datum:	24.01.2020
Nutzung des Gebäudes "Alte Mensa"		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister sowie die von der Bürgerschaft in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft GmbH der Hansestadt Wismar (Wobau Wismar) entsandten Mitglieder werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass das durch die Wobau Wismar für die „Alte Mensa“ zu erarbeitende Nutzungskonzept zumindest Teile des Gebäudes als öffentlich zugängliche und durch die Bürger auch für Tanz- und Musikveranstaltungen nutzbare Eventflächen ausweist.
2. Sollte eine solche Mischnutzung aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, wird der Bürgermeister aufgefordert, bis zur Bürgerschaftssitzung im August 2020 eine Aufstellung von Möglichkeiten vorzulegen, wo Räumlichkeiten für auch lärmintensivere Veranstaltungen genutzt werden oder entstehen könnten.

Begründung:

In den 70er Jahren war Wismar ein Leuchtturm in Sachen Angebot für „Teenies“. Der Studentenclub und der Block 17 waren in der DDR eine Institution und neben dem Kasseturm in Weimar führend bei den Angeboten für Jugendliche. Für jede Band war es wichtig, auch einmal das Mensa-Flair in Wismar bestimmt zu haben. Im letzten Jahr wurde der „Block“ 50 und hat vieles über die Wende gerettet. Die Formate der Veranstaltungen sind aber vorwiegend auf Studenten ausgerichtet.

Es sind in unserer Stadt Begegnungsstätten entstanden, in denen Kinder, Familien und Senioren ihre Freizeit verbringen können. Wir haben Töpferkurse, Chöre, Laufgruppen und Seniorenschwimmen. Für die Altersgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen existieren aber wenige bis keine Angebote/Möglichkeiten. Die Stadt wächst und mit ihr der Anteil an Jugendlichen. Beim letzten Monitoring waren es 4.000 Wismarer (Jugendliche 16-25 Jahre), denen wir auf diesem wichtigen Gebiet der Freizeitgestaltung nichts zu bieten haben. Hinzu kommen 4.000 Studenten (im Direktstudium) und als Touristen besuchen unsere Stadt nicht nur Rentner mit Wohnmobil. Wie wollen wir unsere Jugend an Wismar binden, wie Studenten halten, wie neue junge Mitbürger nach Wismar einladen, wenn wir dieses, für die Altersgruppe durchaus wichtige Thema, weiterhin ignorieren.

Und auch für Musik-, Tanz- und Kleinkunstveranstaltungen, die sich an Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen richten, oder für Familienfeiern, Klassentreffen, Schulabschlussveranstaltungen etc. gibt es in Wismar kaum bis keine geeigneten und für viele bezahlbare Räumlichkeiten. Die Markthalle und die sog. Reithalle stehen aus Lärmschutzgründen nicht zur Verfügung; andere Alternativen lassen sich nicht benennen.

Es gilt nicht nur die Architektur zu retten. Es werden dringend Räumlichkeiten für Veranstaltungen unterschiedlicher Formate benötigt. Wenn wir diese Chance verstreichen lassen und die „Alte Mensa“ einem ruhigen Gewerbe-Mieter opfern, dann ist eine Gelegenheit vertan und es wird auf lange Zeit „Ruhe“ sein in Wismar.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: FÜR-WISMAR-Fraktion	Nr.	VO/2020/3383 öffentlich
	Datum:	30.01.2020
Errichtung einer dauerhaften Fußgängerampel im Lehenruher Weg		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, für die Errichtung einer dauerhaften Fußgängerampel im Lehenruher Weg in Höhe der Evangelischen Schule Robert Lanseman Sorge zu tragen.

Begründung:

Mit Fertigstellung des Neubaus der evangelischen Schule Robert Lanseman im Lehenruher Weg werden dort 280 Kinder der Schulklassen 1-6 betreut. Es ergibt sich die Besonderheit, dass für die Betreuung der Grundschüler im schuleigenen Hort eine Überquerung der Straße notwendig ist. Schüler, welche von ihren Eltern mit dem Pkw zur Schule gefahren werden, müssen aufgrund der Parksituation ebenso die Straße überqueren.

Gerade in den Morgenstunden mit jahresbedingt z.T. schlechten Sichtbedingungen (Dunkelheit) und bei Schulschluss ergibt sich ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Kinder und Eltern.

Aktuell wird der Übergang am Lehenruher Weg durch eine Bedarfsampel gesichert. Selbst mit dieser zeigt sich teilweise eine unübersichtliche Verkehrssituation. Bis dato ist die Errichtung eines Fußgängerüberweges und der Wegfall der Ampel geplant. Hierdurch ist eine drastische Erhöhung der Unfallgefahr zu erwarten, so dass zur Vermeidung selbiger eine dauerhafte Fußgängerampel mit Bedarfsschaltung zu errichten ist.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2020/3384 öffentlich
	Datum:	30.01.2020
Präventive Geschwindigkeitsanzeigetafeln		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob und wo sogenannte präventive Geschwindigkeitsanzeigetafeln / Dialog Display „Smileys“ in Wismar errichtet werden können. Priorität sollten dabei Schulen und Kitas sowie ggf. Senioreneinrichtungen haben.

Begründung:

Immer wieder erreichen die Fraktion Anfragen von Bürgern, die sich über zu hohe Geschwindigkeiten z.B. vor Schulen und Kitas beschweren und um mobile oder stationäre Geschwindigkeitsüberwachung bitten. Besonders die Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer sollte für uns höchste Priorität haben. Die Praxis zeigt aber, dass eine dauerhafte mobile Überwachung nicht sichergestellt werden kann.

In vielen Praxisfällen hat sich gezeigt, dass die Errichtung von „Smiley-Geschwindigkeitsanzeigetafeln“ zur Verkehrsberuhigung beitragen kann. Dabei wird dem Fahrer die gefahrene Geschwindigkeit angezeigt und durch einen „traurigen“ roten oder lachenden „grünen“ Smiley bewertet. Anders als stationäre Blitzer sind die Anlagen einfach zu installieren und vergleichsweise kostengünstig. Wohlwissend, dass es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt, bitten wir den Bürgermeister dies zu prüfen

Anlagen:

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: FÜR-WISMAR-Fraktion	Nr.	VO/2020/3385 öffentlich
	Datum:	31.01.2020
Bewohnerparken im Wohngebiet Burgwall		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, Bewohnerparkplätze in den Straßen „Am Salzhaff“, „An der Koggenoor“, „Wendorfer Weg“, „Burgwall“ sowie „Kleine Koggenoor“ zu errichten und dort regelmäßige Kontrollen durch das Ordnungsamt durchführen zu lassen.

Begründung:

In den letzten Monaten kam es in den o.g. Straßen zu erheblichen Behinderungen und sehr eingeschränkten Parkmöglichkeiten aufgrund des Zuwachses an Werftmitarbeitern sowie Zulieferern, die ihre Autos und Transporter regelmäßig in diesen Straßen parken. Die Ortskontrollfahrt der freiwilligen Feuerwehr ergab, dass die Zufahrt zu den Wohnhäusern durch das massive Zuparken der Straßen erheblich erschwert ist. Bei den Anwohnern dieser Straßen tritt zunehmend Unmut auf. Die Parkplatzsuche gestaltet sich schwierig. Aufgrund von Schichtsystemen der Werftmitarbeiter ist auch eine Entspannung der Parksituation am Abend nicht zu verzeichnen, so dass hier nur ein ganztägiges Bewohnerparken in Frage kommen kann.

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: FÜR-WISMAR-Fraktion	Nr.	VO/2020/3386 öffentlich
	Datum:	31.01.2020
WLAN in allen Sitzungsräumen		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, in allen Sitzungsräumen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse eine Internetverbindung über WLAN zu realisieren, mit der die jeweiligen Sitzungsunterlagen an jedem Ort zugänglich sind.

Begründung:

Weder im Bürgerschaftssaal, noch im Seminarraum 28 oder in den anderen von der Bürgerschaft genutzten Sitzungsräumen ist es für die Sitzungsteilnehmer möglich, uneingeschränkt via WLAN auf die Sitzungsunterlagen im ALLRIS-System zuzugreifen.

Da von den Mitgliedern der Gremien auch digitale Endgeräte ohne Mobilfunkverbindung genutzt werden, ist sicherzustellen, dass auch diese ohne Einschränkung auf die Vorlagen und weitere Informationen zugreifen können.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: FÜR-WISMAR-Fraktion	Nr.	VO/2020/3397 öffentlich
	Datum:	12.02.2020
Live-Übertragungen von Bürgerschaftssitzungen		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass die Bürgerschaftssitzungen spätestens ab der Oktober-Sitzung als Video aufgezeichnet werden, im Internet live abgerufen (Live-Streaming), für einige Zeit gespeichert und zeitversetzt angesehen werden können (On-Demand-Streaming). Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendige Technik zu beschaffen und zu installieren und die personellen Ressourcen bereitzustellen.

Dazu sind

- das Aufzeichnungskonzept zu erstellen und mit der Bürgerschaft abzustimmen
- sowie
- die notwendigen Änderungen der Hauptsatzung vorzulegen.

Begründung:

In der letzten Wahlperiode wurde der Bürgermeister mit der Prüfung beauftragt, mit welchen Möglichkeiten sich die Öffentlichkeitsarbeit über die Bürgerschaftssitzungen verbessern ließe. Im Bericht/Antwort VO/2019/3002-01 werden die verschiedenen Möglichkeiten aufgeführt.

Zu einer der erläuterten Varianten gehört unter der Ziffer 1 die Videoaufzeichnung mit den zwei verschiedenen Abrufmöglichkeiten im Internet. Diese Variante wird seitens der FÜR-WISMAR-Fraktion präferiert, weil sie die aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger nutzerfreundlichste und umfassendste Information darstellt.

Vor der Umsetzung ist mit der Bürgerschaft abzustimmen, welche Art der Aufzeichnung erfolgen soll (statisch oder dynamisch etc.).

In den zurzeit ohnehin gerade laufenden Prozess der Überarbeitung der Hauptsatzung sind die rechtlichen Änderungen einzupflegen, die solche Veröffentlichungen auch rechtlich absichern.

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsvorschlag:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem zuvor genannten Bericht des Bürgermeisters, VO/2010/3002-01.

Die Deckung könnte aus dem Produktsachkonto Öffentlichkeitsarbeit 11130001 oder dem Produktsachkonto Gebäudemanagement 11401002 erfolgen, da in diesem Konto Mittel für die Möblierung des Bürgerschaftssaales vorgesehen sind.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2020/3398 öffentlich
	Datum:	12.02.2020
Weiterentwicklung Couponheft wismarPLUS		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Wismarer Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister mit der Überarbeitung des Couponheftes wismarPLUS.

Hierbei sind Gespräche mit Unternehmern, Hoteliers und Gemeinden des Umlandes zu führen, um Synergien zu erzielen. Die Vertriebsstruktur ist mit den Partnern zu überarbeiten. In regelmäßigen Abständen ist der Wirtschaftsausschuss über den Fortgang der Gespräche zu informieren.

Begründung:

Das Couponheft wismarPLUS kann ein zusätzliches Element zur Steigerung der touristischen Attraktivität der Hansestadt Wismar sein.

Davon ist es bis dato jedoch weit entfernt. Im Mittel wurden im Jahr 400 Stück verkauft und die Quote der Einlösungen lässt darauf schließen, dass hauptsächlich Wismarer zu den Nutzern zählten. Es gibt eine Vielzahl von Beispielen in anderen touristisch geprägten Regionen, in denen die Attraktivität und Nutzung ähnlicher Produkte erheblich höher ist, als bisher in Wismar. Aufgrund der bisherigen Vertriebsstruktur erscheint es zweifelhaft, ob eine erhebliche Steigerung der Verkäufe erzielt werden könnte. Im Vordergrund dieses Couponheftes sollte nicht nur der mögliche kalkulatorische Gewinn stehen, sondern die Nutzung der touristischen Angebote der Stadt und der privaten Partner. Denkbar wäre bspw. eine kostenlose oder preislich einkalkulierte Weitergabe des Couponheftes an Hotelgäste ab einer gewissen Zahl von Übernachtungen, bzw. bei Buchung einer bestimmten Pauschale.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: FÜR-WISMAR-Fraktion	Nr.	VO/2020/3399 öffentlich
	Datum:	12.02.2020
Einführung einer elektronischen Abstimmanlage		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt die Einführung einer elektronischen Abstimmanlage und beauftragt den Bürgermeister mit den notwendigen Umsetzungsmaßnahmen.
2. Die Inbetriebnahme sollte in der ersten Sitzung nach der Sommerpause erfolgen.
3. Notwendige Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung sind zu erarbeiten.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit über die Bürgerschaftssitzungen wurde im Bericht/Antwort VO/2019/3002-01 des Bürgermeisters auch auf die Einführung einer elektronischen Abstimmanlage eingegangen. Die Einführung wird als grundsätzlich möglich angesehen. Der technische, finanzielle und personelle Aufwand wurden dargestellt.

Die FÜR-WISMAR-Fraktion schlägt eine elektronische Abstimmanlage vor, damit

- die Stimmauszählungen schneller, fehlerfrei und rechtssicher erfolgen können
- und die Ergebnisse nach der Abstimmung und im Protokoll transparent sind.

Die notwendigen rechtlichen Änderungen sind in den zurzeit ohnehin laufenden Prozess der Überarbeitung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung einzupflegen

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsvorschlag:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem genannten Bericht des Bürgermeisters, VO/2010/3002-01. Im Produktsachkonto 11401002 sind Mittel für die Möblierung des Bürgerschaftssaales vorgesehen. Dazu könnte auch die Abstimmeinrichtung gezählt werden.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / Fraktion FÜR- WISMAR-Forum	Nr.	VO/2020/3405 öffentlich
	Datum:	14.02.2020
Erstellung und Umsetzung eines Personalentwicklungskonzeptes für die Seniorenheime der Hansestadt Wismar		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt die Verwaltung, ein Personalentwicklungskonzept (PEK) für die Seniorenheime der Hansestadt Wismar von einem geeigneten externen

Beratungsunternehmen möglichst bis zum 01.06.2021 erstellen zu lassen.

Ziel ist es, die Gründe für die personellen Engpässe herauszuarbeiten, um auf dieser Grundlage die Personalsituation der Seniorenheime nachhaltig zu verbessern und so eine höhere Auslastung bei der Belegung zu erreichen. Ein besonderer Fokus ist auf die möglichen Einflussfaktoren und Maßnahmen zur Mitarbeiter- und Fachkräftebindung und deren Gewinnung zu richten.

Die Aufgabenstellung und Methodik sind dem Eigenbetriebsausschuss vorzustellen und mit diesem abzustimmen. Des Weiteren sind die Ergebnisse der Ist-Analyse und das erstellte Konzept im Fachausschuss zu beraten.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind den Rücklagen der Seniorenheime zu entnehmen.

Begründung:

Die wirtschaftliche Situation der Seniorenheimen verschlechtert sich zunehmend. Seit 2019 schreiben die Seniorenheime Verluste, die sich zukünftig laut Wirtschaftsplan noch ausweiten werden. Als Ursache dieser negativen Entwicklung wurde durch die Geschäftsführung eindeutig die unzureichende Personalausstattung und die daraus resultierende geringere Auslastung benannt.

Die geplanten Gegenmaßnahmen der Geschäftsleitung konnten die Mitglieder des Fachausschusses nicht überzeugen. Deshalb sehen wir die Erstellung eines PEK mit externer

Unterstützung als notwendig an, um die Qualität der städtischen Seniorenheime zu verbessern und deren Existenz dauerhaft zu sichern.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	VO/2020/3406 öffentlich
	Datum:	14.02.2020
Begrünung von Bushaltestellenhäuschen		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob zum Zwecke des Artenschutzes eine Begrünung der Dächer von Bushaltestellenhäuschen im Bestand und bei Ersatz- bzw. Neubau möglich ist und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Begründung:

Utrecht, Wien, Leipzig und auch Berlin. Immer mehr Städte bepflanzen ihre Bushaltestellenhäuschen zum Schutz von Bienen und Insekten. In den letzten Jahrzehnten war ein dramatischer Rückgang von Insekten und Bienen zu verzeichnen. Jedoch sind diese unentbehrlich für unser ökologisches Gleichgewicht. Bepflanzte Bushaltestellenhäuschen können als Nahrungsräume für Insekten dienen. Aber nicht nur zum Schutze der Artenvielfalt ist die Begrünung der Bushaltestellendächer zum Vorteil, auch filtern die Pflanzen die Luft, nehmen den Feinstaub auf und speichern das Regenwasser, wodurch eine pflegeleichte Handhabung gewährleistet ist. Pflanzen, wie Mauerpfeffer oder Weißer Lein können hier zum Tragen kommen, da sie als sehr robust gelten und große Beliebtheit bei Bienen und Hummeln haben. Und auch wenn so nur ein kleiner Anteil zum Artenschutz beigetragen werden kann, sind die begrünten Bushäuschen doch ein „Hingucker“ und spenden zudem auch Schatten an heißen Tagen. Im Gegensatz zu „einfachen“ Dächern von Bushaltestellenhäuschen, die im Sommer die Sonne anziehen, wird es unter den „kleinen Wiesen“ lediglich bis zu 25 Grad.

Anlagen:

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2020/3407 öffentlich
	Datum:	17.02.2020
Defender 2020		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Nein zu Defender 2020 – ja zu Frieden und Umweltschutz!

Im April und Mai 2020 plant die NATO mit DEFENDER 2020 eines der größten Manöver von Landstreitkräften in Europa seit Ende des Kalten Krieges. Manöver in dieser Größenordnung dienen nicht dem Erhalt des Friedens. Mit Waffengewalt wird kein Frieden entstehen, sondern nur neues Leid. 75 Jahre nach der Befreiung unseres Landes vom Faschismus marschieren jetzt 37.000 NATO Soldaten an der Grenze zu Russland auf. Diese Demonstration der Macht durch die NATO ist alles andere als ein Akt der Völkerverständigung. Während das Land Mecklenburg-Vorpommern um gute Beziehungen zu Russland bemüht ist und Unternehmen auch im Landkreis Nordwestmecklenburg an einer guten Partnerschaft Interesse haben, ist diese Machtdemonstration kontraproduktiv.

Mit insgesamt 37 000 Soldatinnen und Soldaten aus 16 NATO-Staaten, aus Finnland und Georgien wird eine bisher unbekannte Dimension militärischer Aktivitäten erreicht. Bis zu 20 000 Soldaten mit schwerem Gerät werden über den Atlantik transportiert und anschließend quer durch Europa an die russische Grenze verlegt.

Deutschland wird mit den Umschlaghäfen Hamburg, Bremerhaven und Nordenham sowie den Convoy Support Centern in Garlstedt (Niedersachsen), in Burg (Sachsen-Anhalt) und auf dem sächsischen Truppenübungsplatz Oberlausitz südlich von Weißwasser zur Drehscheibe der Transporte. Viele Umschlagplätze kleinerer Art werden nicht veröffentlicht. Während der Transporte wird es zu schweren Einschränkungen des Straßen- und Schienenverkehrs entlang der Transportstrecken kommen. Die Bundeswehr hat mit der Deutschen Bahn AG eine Vorfahrtsregel für alle Militärtransporte vereinbart.

Neben allen Aspekten des Friedens ist dieses Manöver in diesem Ausmaß jedoch auch ein Akt der Umweltzerstörung. Viele Militärfahrzeuge unterliegen keinerlei Restriktionen hinsichtlich ihrer Emissionen, was eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt und der Menschen in unserem Land mit sich bringen wird. Das Militär ist weltweit einer der größten Umweltverschmutzer, auch aus diesem Grund sind Manöver in diesem Ausmaß mit allen Mitteln zu verhindern.

Begründung:

Ergibt sich aus dem Text der Resolution.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2020/3408 öffentlich
	Datum:	17.02.2020
Defender 2020		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft fordert den Bürgermeister auf:

1. alle beteiligten Stellen, insbesondere Landesregierung, Bundesregierung, Verteidigungsministerium und NATO Hauptquartier mit klaren Worten über die Ablehnung der Transporte und jedweder Unterstützung auch logistischer Art, zu informieren, sowie
2. alles zu unternehmen, um den Umschlag von Rüstungsgütern über das Stadtgebiet zu verhindern. Insbesondere der Umschlag von Rüstungsgütern über den Seehafen Wismar und über die Bahnhöfe und Umschlagplätze im Stadtgebiet sind zu untersagen.
3. Sollte es dem Bürgermeister nicht möglich sein, diese Transporte zu untersagen, so hat die Verwaltung alles in ihrer Zuständigkeit Stehende zu tun, um alle Vorschriften, insbesondere Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Dies gilt auch für den möglichen Umschlag von Munition und Betriebsstoffen auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar.

Begründung:

erfolgt mündlich

Anlagen:

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2020/3410 öffentlich
	Datum:	17.02.2020
Stadtteilgespräch Burgwall		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister wird empfohlen gemeinsam mit den Verantwortlichen der Werft kurzfristig in einem Stadtteilgespräch mit den Anwohnern Burgwall / Salzhaff / An der Koggenoor die Probleme, die sich aus dem verstärkten Fremdparken der Werftmitarbeiter ergeben, zu besprechen. Es wird empfohlen die Vertreter der Wohnungsgenossenschaft Union sonstigen Anlieger (z.B. Ärztehaus) einzubeziehen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	BA/2020/3367 öffentlich
	Datum:	16.01.2020
Elektroschrott		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Begründung: Immer wieder findet sich in Wismar Elektroschrott. In Grünanlagen, an Sammelstellen für Großcontainer oder im Stadtbild. Neben der optischen Beeinträchtigung geht von Elektroschrott eine Umweltgefahr aus – wenn dieser beispielsweise in Gewässer gelangt.

Die Erfassung erfolgt im Gewerbe sowie vereinzelt beim EVB.

1. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, zusätzliche Sammelstellen anzubieten?
2. Besteht die Möglichkeit Depotcontainer zur Verfügung zu stellen, um die Abgabe auch außerhalb der Öffnungszeiten des EVB zu ermöglichen?
3. Gibt es ein Konzept zur besseren Erfassung von Abfällen (Elektroschrott, Farben, sonstige Gefahrstoffe), welches die veränderten Nutzungsbedingungen der Bürger besser berücksichtigt.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Brüggert, Tom / CDU-Fraktion	Nr.	BA/2020/3396 öffentlich
	Datum:	12.02.2020
Stadt-Umland-Raum Wismar		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Begründung:

Bereits seit einiger Zeit befindet sich die Stadt-Umland-Vereinbarung in der Diskussion bzw. Fortschreibung. Im Hinblick auf den Ausbau der Beziehungen im Stadt-Umland-Raum Wismar, welcher zu den wirtschaftlich wichtigsten Kernräumen Westmecklenburgs zählt, hat die Bürgerschaft bereits im November 2017 einen Beschluss gefasst.

Die CDU Fraktion beantragte damals unter der Vorlage VO/2017/2477 „ein Forum zur Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden einzurichten, beispielsweise zum Thema „Raumentwicklung“. Neben Vertretern aus den Umlandgemeinden und den Verwaltungen sollten auch Mitglieder der Bürgerschaft diesem Forum angehören.“

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand bzgl. der Fortschreibung der Stadt-Umland-Vereinbarung?
2. Warum wurde der Beschluss der Bürgerschaft bisher nicht ansatzweise umgesetzt?
3. Wieso wird die Bürgerschaft bzw. der Verwaltungsausschuss nicht regelmäßig über die Entwicklung informiert?
4. Wie soll die künftige Einbindung der politischen Strukturen erfolgen und wann wird diese beginnen?

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	BA/2020/3409 öffentlich
	Datum:	17.02.2020
Internetauftritt zur Baumaßnahme Poeler Straße		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

In den vorherigen Bürgerschaftssitzungen wurden von der Verwaltung aktuelle Gegebenheiten zur Baumaßnahme Poeler Straße vorgetragen.

Auf www.wismar.de ist eine Beschreibung der Baumaßnahme vom 20.08.2017 und der Verweis auf den Stadtanzeiger vom 20.01.2018.

In der Beschreibung der Maßnahme heißt es „Über den weiteren Projektverlauf wird die Öffentlichkeit ab sofort im regelmäßigen Turnus über den Stadtanzeiger informiert. Voraussichtlich im II./III. Quartal 2018 wird es zudem eine Öffentlichkeitsveranstaltung zu der in den Jahren 2019/20 stattfindenden Hauptbaumaßnahme geben.“

Ist es geplant diese Informationen zu aktualisieren?

<https://www.wismar.de/B%C3%BCrger/Aktuelles/Aktuelle-Stadtentwicklung/Bauprojekte/Unterf%C3%BChrung-der-Poeler-Stra%C3%9Fe-in-Wismar.php?object=tx,2634.5&ModID=7&FID=2634.8899.1&NavID=2634.456&La=1>

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)